



# Überwachen statt Einsperren

Die Freiheitsstrafe und  
ihre Zukunft in der Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Département fédéral de l'intérieur DFI  
**Bundesamt für Statistik BFS**  
Office fédéral de la statistique OFS

Diese Broschüre entstand auf Grundlage des Text-, Grafik- und Illustrationsmaterials, das in Form von Displays anlässlich der Ausstellung «Überwachen statt Einsperren. Die Freiheitsstrafe und ihre Zukunft in der Schweiz», gezeigt wurde. Die Ausstellung fand von Mai bis September 2007 im Bundesamt für Statistik in Neuchâtel statt. Die statistischen Angaben sind auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Neuchâtel, im März 2009

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)  
Auskunft: Dr. Daniel Fink  
Autor: Dr. Daniel Fink  
Vertrieb: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel  
Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch  
Bestellnummer: 933-0900  
Preis: Fr. 9.– (exkl. MWST)  
Reihe: Statistik der Schweiz  
Fachbereich: 19 Kriminalität und Strafrecht  
Originaltext: Französisch  
Übersetzung: Sprachdienste BFS/Dr. Daniel Fink  
Grafik/Layout: Peter Schulthess  
Fotos: Peter Schulthess  
Copyright: BFS, Neuchâtel 2009  
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet  
ISBN: 978-3-303-19034-0

	<b>Der Wandel des Sanktionenregimes</b>	4
	Francinis Statistik der Schweiz Die Gefängnisse um 1800	
	<b>Die langsame Zurückdrängung der Freiheitsstrafe</b>	6
	<b>Die unbedingte Freiheitsstrafe</b>	10
	«Zur Statistik des schweizerischen Gefängniswesens», Prof. A. von Orelli Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen	
	<b>Die bedingte Entlassung</b>	12
	«XVI. Gefängniswesen. Gefängnisbevölkerung im Jahre 1891» Strafanstalt Basel-Stadt «Schällemätteli»	
	<b>Der bedingte Strafvollzug</b>	14
	Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Kanton Aargau	
	<b>Die ambulanten Massnahmen</b>	16
	Schweizerische Kriminalstatistik 1946 Massnahmenzentrum Kalchrain, Kanton Thurgau	
	<b>Halbgefängenschaft, Halbfreiheit</b>	18
	Das Inventar der Einrichtungen des Freiheitsentzuges, 1895 Anstalten Witzwil, Kanton Bern	
	<b>Die gemeinnützige Arbeit</b>	20
	Die Statistik der gemeinnützigen Arbeit Ausschaffungsgefängnis Bässlergut, Kanton Basel-Stadt	
	<b>Der elektronisch überwachte Strafvollzug</b>	24
	Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Kanton Zug	
	<b>Rückfall und Wirksamkeit von Strafen</b>	26
	Rückfallraten Kantonale Strafanstalt Pöschwies, Kanton Zürich	
	<b>Freiheitsentzug und Jugendliche</b>	28
	Jugendstrafurteile im Portal Statistik Schweiz Vollzugseinrichtungen für Jugendliche	
	<b>Das neue Strafsystem</b>	30
	Das Portal Statistik Schweiz Die Zukunft der Freiheitsstrafe – ein neues Sanktionenregime	
	<b>Die Vorstellungen über angemessene Strafen</b>	34
	<b>Gefängnisinventar und -karte</b>	36
	<b>Chronologie</b>	38
	<b>Die Ausstellung</b>	40
	<b>Bibliografie</b>	42

# 1

## Der Wandel des Sanktionenregimes

Das am 4. Mai 1799 eingeführte Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik übernahm viele Errungenschaften des französischen Strafgesetzbuches. Bereits kurz zuvor war die Folter verboten worden; mit der Einführung des Strafgesetzbuches wurden nun auch die Körperstrafen abgeschafft. Mit dem Ende der Helvetischen Republik wurde bereits 1803 die Hoheit im Strafrecht wieder an die Kantone übertragen. Trotz der Rückkehr zu den

alten Sanktionsweisen stand in allen Kantonen mehr und mehr die Freiheitsstrafe im Zentrum des Strafans.

Diese Veränderungen führen zu einem fundamentalen Wandel des Sanktionenregimes. Er zieht den Bau einer grösseren Anzahl von Einrichtungen des Freiheitsentzugs während des ganzen 19. Jahrhunderts nach sich. Gleichzeitig unterliegt von diesem Zeitpunkt an die unbedingte Freiheitsstrafe regelmässig

Veränderungen. Ihr freiheitsentziehender Charakter wird zunehmend zurückgedrängt durch die bedingte Entlassung, die Einführung des bedingten Vollzugs und den Ersatz des Vollzugs vom unbedingten Strafen durch gemeinnützige Arbeit.

Findet mit der Einführung des revidierten Strafgesetzbuches im Jahr 2007 erneut ein grundlegender Wandel des Sanktionenregimes statt?

### 1799: Helvetisches Peinliches Gesetzbuch

Sanktionsarten:

- Todesstrafe durch Enthaupten
- Kettenstrafe
- Zuchthausstrafe
- Stockhausstrafe
- Einsperrung
- Landesverweisung
- Entsetzung vom Bürgerrecht
- Pranger

### 1893: Vorentwurf StGB (StGB in Kraft ab 1942)

— Abschaffung der Todesstrafe

Sanktionsarten:

- Freiheitsstrafen (Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe)
- Busse

Massnahmen

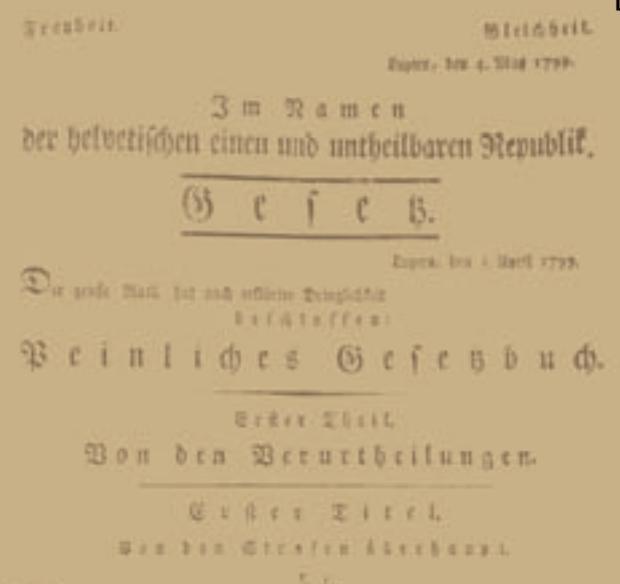
- für vermindert Zurechnungsfähige, Liederliche und Arbeitscheue sowie Trunksüchtige
- Verwahrung von Unzurechnungsfähigen und rückfälligen Verbrechern

### 2002: Revision des StGB (in Kraft ab 2007)

Sanktionsarten:

- Geldstrafe\*
- Gemeinnützige Arbeit\*
- Freiheitsstrafe\* (unter 6 Monaten nur ausnahmsweise)
- Therapeutische Massnahmen
- Verwahrung

\*) alle bedingt, teilbedingt oder unbedingt





Der Wellenbergturm in Zürich diente bis zum Abbruch 1837 über 500 Jahre als Gefängnis.



Stefano Francini's  
Statistik der Schweiz.

Genève, 1829.  
Bei Heinrich Knechtel Buchhändler.

Francinis Statistik der Schweiz

Der Justizminister der Helvetischen Republik forderte die Kantone um 1800 auf, ein erstes Inventar der Haftplätze in ihren Gefängnissen durchzuführen und regelmässig «Gefangenschaftstabellen» mitzuteilen.

Mit diesen Tabellen sollten nicht nur die Bestandeszahlen der Insassen gemeldet, sondern auch die Gründe und Dauer der Inhaftierungen und der Vollzüge erfasst werden. Diese Tabellen wurden eher schlecht als recht erstellt, scheinen aber sehr bald der Einsicht zum Durchbruch verholfen zu haben, Entwicklungen der Verurteilungen und der Bestände im Freiheitsentzug statistisch zu erfassen. In mehreren Kantonen bestehen deshalb im Bereich des Gefängniswesens über das ganze 19. Jahrhundert hindurch kohärente und gut dokumentierte Datensammlungen.

Als erster in der Schweiz legt der Tessiner Stefano Francini in seinem Buch «Statistik der Schweiz» 1829 eine Zusammenstellung dieser kantonalen Statistiken zur Sanktions- und Vollzugspraxis vor. Die summarischen, untereinander nicht vergleichbaren Kreuztabellen belegen, dass die Freiheitsstrafe, in ihren verschiedenen Formen, die Sanktionsaussprache zunehmend bestimmt. Gleichzeitig hält er, einer vergleichenden Haltung verpflichtet, fest, wie schwierig die statistische Analyse im föderalistischen Staat ist.

St. Gallen.				Bemerkungen.
Verurtheilungen.	1824.	1825.	1826.	
Zum Tode	0	1	1	Unter den Mä hier überhört sich auch die einanderseitigen Doppelstrafen, u die Zahl der H ertheilt geübt scheint, als se lich war. d) Der die Ein gerichte gezogen den 37 Männern Weiber, alle So lenen; außer dem vertheilt war an die correctio Gerichte gemisch des Verfalls auf 3 als verhängt geschickt, 1 als schuldig. e) Wegen Die und Betrug in 30 bestraft, auf gel an Beson zurückgeschickt, : unschuldig. f) Wärenliche weibliche 11. g) Wärenliche weibliche 17. h) Der St. i barte im März 124 Sträflinge, 57 männliche, 37 liche.
Zu Ketten	9	4	6	
Zum Zuchthause	14	8	13	
Zum Stauobesen	3	3	4	
Zu Prügeln	4	5	3	
Zum Pranger	12	9	5	
Zur Schandfäule	10	10	9	
Zur Infamie		9	5	
Zur Landesverweisung	6	10	6	
Zu Geldstrafe		1	12	
Zu unbeschränkter Auf sicht	1			
Zur Brandmarkung			d)	
Sträflinge h).				
Kettensträflinge	25	19	19	
Züchtlinge	31	35	37	e)

Die Gefängnisse um 1800

Der um 1800 eintretende, abrupte Wandel des Sanktionenregimes zieht den Bau von Gefängnissen und Strafanstalten nach sich. Trotz der Einrichtung einer ersten helvetischen Zuchtanstalt in Baden im Jahr 1801 wird der gross angelegte Bauplan der Justizbehörden der Helvetischen Republik nicht umgesetzt. Projekte waren in Vorbereitung, doch es fehlte an finanziellen Mitteln. Die Zentralzuchtanstalt in Baden entstand durch den Umbau eines Spitalhauses zu einer «Verwahranstalt zur sicheren Aufnahme einer grossen Anzahl Baugefangener». Es galt, durch den Krieg von 1799 zerstörte Brücken und Wege bei Baden wieder herzurichten.

Die ausgesprochenen Freiheitsstrafen werden in den meisten Städten und Bezirken weiterhin in Türmen und Schlössern, in Kellern und Dachstöcken von Rats- und Kornhäusern vollzogen: im Wellenbergturm in Zürich, im Käfigturm in Bern, in den Türmen in Basel, Luzern, Lausanne und Neuchâtel und in vielen Schlössern der Kantone Waadt und Bern. Die Haftbedingungen sind selten gesetzlich geregelt, meist unmenschlich, wie im Falle der Anwendung von so genannten Blockzellen; auch sind die Insassen meist grösster Willkür ausgesetzt.

Solche hölzernen Blockzellen wurden in Schlössern und Türmen verwendet. (Innenansicht Wellenbergturm).



# Die langsame Zurückdrängung der Freiheitsstrafe

Zwischen 1799 und heute wurden regelmässig Neuerungen in der Aussprache und im Vollzug von

Freiheitsstrafen eingeführt, welche ihren Charakter zunehmend verändert haben. Auf der Zeitachse sind

die wichtigsten Abschnitte der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe aufgeführt.



1799

**Helvetisches Strafgesetzbuch (HPG)**  
Die unbedingte Freiheitsstrafen rücken ins Zentrum des Sanktionensystems

1868

Aargau führt als erster Kanton die bedingte Entlassung ein

1891

Neuenburg führt als erster Kanton den bedingten Vollzug einer Freiheitsstrafe ein

§ 6. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden zu Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht, theils im Innern des Zuchthauses, theils in den Leughäusern, theils den Bergwerken, theils beim Ausroden der Sümpfe, theils endlich zu jeder andern mühsamen Arbeit, welche auf Begehren der Verwaltungskammern der Kantone von der Gesetzgebung bestimmt werden könnten.

§ 7. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden an dem einen Fusse eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen.

§ 8. In keinem Falle kann die Kettenstrafe lebenslänglich seyn.

§ 9. In dem Fall, wo das Gesetz die Kettenstrafe auf gewisse Jahre bestimmt, soll, wenn es ein Weib oder ein Mädchen betrifft, welches überwiesen ist, sich der genannten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, das besagte Weib oder Mädchen auf eben so viele Jahre zu der Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§ 10. Die zu dieser Strafe verurtheilten Weiber und Mädchen werden in ein Zuchthaus eingesperrt, und im Innern desselben zu schwe-

1800

1850

1900

**Art. 39**  
 Umwandlung  
 1 Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet, wendet sie das Gericht in Geld- oder Freiheitsstrafe um.  
 2 Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe.  
 3 Freiheitsstrafe darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

**Art. 40**  
 3. Freiheitsstrafe im Allgemeinen  
 Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich.

**Art. 41**  
 Keine unbedingte Freiheitsstrafe  
 1 Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.  
 2 Es hat diese Strafform näher zu begründen.  
 3 Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder nicht geleisteter gemeinnütziger Arbeit (Art. 39).

**Zweiter Abschnitt:  
 Bedingte und teilbedingte Strafen**

**Art. 42**  
 1. Bedingte Strafen  
 1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

**2007 Neues Sanktionenrecht in Kraft**



**1942 Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches**

1960 Einführung des Hafturlaubes

1971 Ambulante Massnahmen mit Strafaufschub

1974 Halbgefängenschaft, Halfreiheit, tageweiser Vollzug

1990 Versuche mit gemeinnütziger Arbeit als Vollzugsform von Freiheitsstrafen

1999 Versuche mit dem elektronisch überwachten Strafvollzug als Vollzugsform von Freiheitsstrafen

1950

2000



Bau der damals grössten Strafanstalt der Schweiz, Lenzburg, eröffnet 1864. Die Anstalt ist heute noch in Betrieb.



# 2

## Die unbedingte Freiheitsstrafe

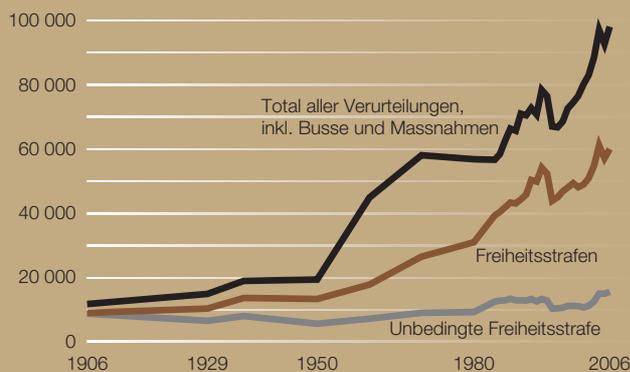
Während des ganzen 19. Jahrhunderts ist die von Richtern am häufigsten ausgesprochene Sanktion die unbedingte Freiheitsstrafe. Auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts stellt sie noch die häufigste Sanktionsform dar.

Zwischen 1906 und 1911 werden jährlich bis zu 15000 Verurteilungen ins Strafregister eingetragen. In nahezu 80% dieser Urteile ist die Sanktion eine unbedingte Freiheitsstrafe, wobei damals – wie heute – die kurzen Strafen vorherrschen; in 4 von 10 Fäl-

len beträgt deren Dauer nicht über einen Monat (heute: 5 von 10 Fällen). Zu dieser Zeit (1910) zählt man in der Schweiz 3,3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner.

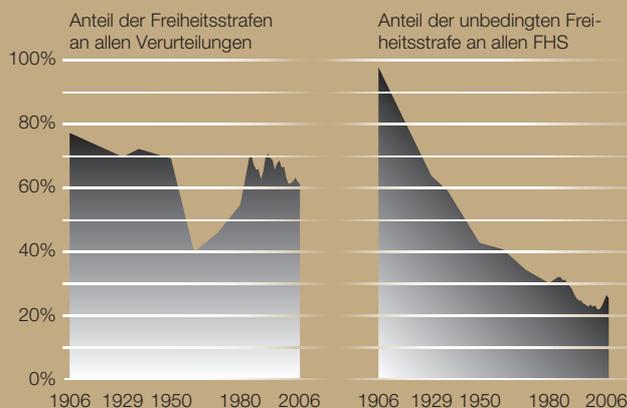
### Verurteilungen nach der Hauptsanktion

Nach einer relativ stabilen Anzahl von jährlichen Verurteilungen nimmt ab 1950 deren Zahl bedingt durch die strafrechtliche Verfolgung der Strassenverkehrtsdelinquenz rapide zu. Im Gegensatz zu den bedingten Freiheitsstrafen die den allgemeinen Trend stark nachzeichnen, bleiben die unbedingten bis 2004 quasi stabil, bezogen auf die Bevölkerungszahlen sind sie sogar rückläufig.



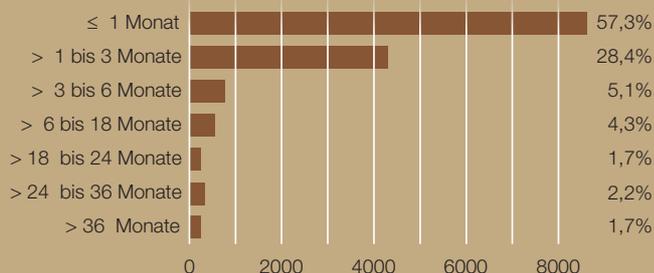
### Anteil der Freiheitsstrafen

Heute, mit einer doppelt so zahlreichen Bevölkerung (2006: 7,5 Mio. Personen), mit einer extrem gestiegenen Mobilität und einem enorm gestiegenen Reichtum, sprechen die Richter nahezu gleich viele unbedingte Freiheitsstrafen aus. Mit Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts dürfte deren Anzahl halbiert werden, vielleicht werden es sogar weniger sein.



### Unbedingte Freiheitsstrafen nach Strafdauer 2006

Bei den unbedingten Freiheitsstrafen herrschen die kurzen Strafen vor: im Jahre 2006 dauern 9 von 10 nicht über 6 Monate. Strafen von über 3 Jahren werden nur in 2% der Fälle ausgesprochen. Die mittlere Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe liegt in den letzten Jahren bei 130 Tagen, der Median bei 30 Tagen.





## Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen

Mit dem Ziel, einen modernen Strafvollzug einzuführen, wird in St. Gallen der Bau einer Strafanstalt geplant. 1836 wird Architekt F.W. Kubly aus St. Gallen, der die modernen Genfer und Waadtländer Einrichtungen besucht hatte, mit dem Bau beauftragt. Die Strafanstalt wird 1839 eröffnet.

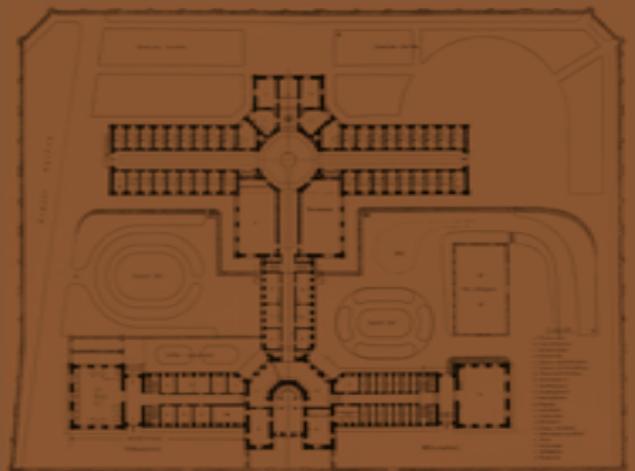
Der teilweise panoptische Bau besteht aus einem viergeschossigen Mittelbau mit Treppenhaus, Verwaltungs- und Wirtschaftsräumlichkeiten sowie Kapelle. Daran anschliessend folgten T-förmig drei Zellenflügel mit Arbeitsälen im Erdgeschoss und total 108 Einzelzellen in den Obergeschossen. Es war dies der erste

dreiflügelige Bau der Neuzeit. Eine Mauer umschloss die Strafanstalt. In dieser wird das Auburn'sche Haftregime mit Nachtruhe in Einzelzellen und Tagesarbeit in gemeinschaftlichen Arbeitsälen unter Schweigepflicht umgesetzt.

St. Jakob war, wie Genf und Lausanne, lange Zeit Musteranstalt im In- und Ausland. 1886 wurde der Erweiterungsbau in Betrieb genommen. Mit nun 230 Gefangenzellen war St. Jakob lange Zeit die grösste Anstalt der Schweiz.



Quelle: INSA St. Gallen; Brenzikofer, Paul: Strafvollzug im 19. Jahrhundert, in: Sankt-Galler Geschichte, Bd. 5, St. Gallen 2003, S. 154 ff.



## «Zur Statistik des schweizerischen Gefängniswesens», Prof. A. von Orelli

Kurze Zeit nach der Einrichtung des Eidgenössischen Statistischen Bureaus wird der erste Versuch unternommen, eine Justiz- und Gefängnisstatistik mittels Verwaltungsberichten zu erstellen. In der Publikation dazu, die 1869 erscheint, findet man ein Inventar der Kantonalstrafanstalten, anschliessend enthält der Band kantonal aufgeschlüsselte Kennzahlen zum Strafvollzug.

Im Ausschnitt aus der Tabelle II sind drei Aspekte beachtenswert: Im Gegensatz zu den Aufstellungen bei Francini sind nun die Tabellen professionell aufgemacht und die Kategorisierungen kohärent. Die später für Standardpublikationen des Bundes typische Zweisprachigkeit ist in dieser Statistik noch nicht umgesetzt.

Inhaltlich fällt der hohe Anteil der Eigentumsdelikte auf, aber auch die zahlreichen Straftaten gegen den Staat (insb. in ZH und BE). Während die Kettenstrafe in den meisten Kantonen zu diesem Zeitpunkt abgeschafft wurde, kommt sie in Bern noch extrem häufig zur Anwendung. Am häufigsten kommen über einjährige Strafen vor.

Tab. II.

Strafanstalt der Kantone.	Strafgrund. Straft. Straffauer.									
	Strafgrund.			Straft.			Straffauer.			
	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen	Verbrechen und Vergehen
Zürich	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Bern u. Bern.	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

# 3

## Die bedingte Entlassung

Bis Ende 1941 lag die gesetzgeberische Kompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts bei den Kantonen. Neuerungen in den Sanktionsformen und im Strafvollzug wurden auf kantonaler Ebene entschieden und eingeführt.

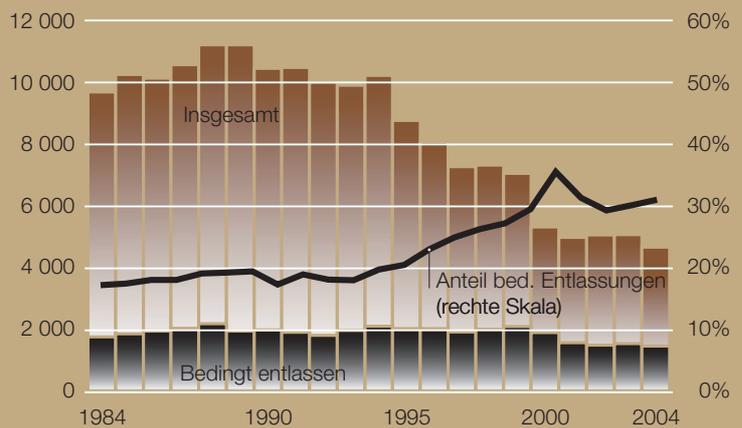
Bereits 1868 führte der Kanton Aargau die Entlassung auf Grund guter Führung in einer Strafanstalt ein, die später in

die bedingte Entlassung umgewandelt wurde. In der Folge gestaltete die Mehrheit der Kantone die vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug. Seit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahr 1942 ist – bestimmte Bedingungen vorausgesetzt – die bedingte Entlassung ab zwei Dritteln der zu verbüßenden Strafe die Regel.

### Entlassungen

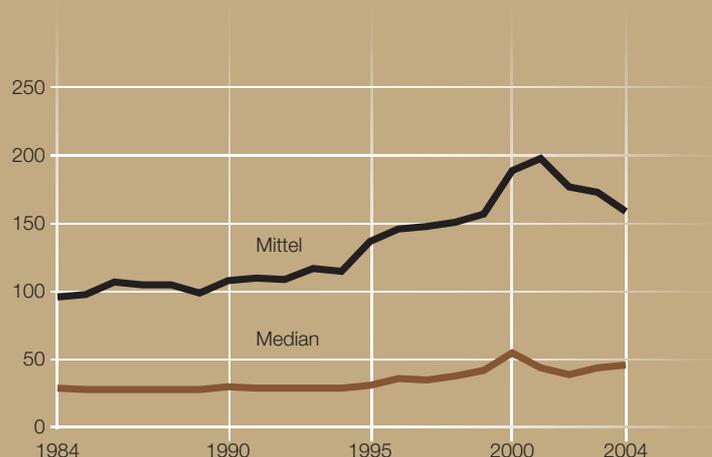
Der seit 1990 beobachtbare steile Rückgang der Einweisungen steht im Zusammenhang mit dem Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in Form der gemeinnützigen Arbeit, zuerst von Strafen bis zu 30 Tagen, seit 1996 bis zu 90 Tagen. Da die Zahl der zu langen Strafen verurteilten Insassen stabil blieb, stieg der Anteil der bedingten Entlassungen bis 2000, um sich seither bei 30% zu stabilisieren.

Von allen Personen, welche die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllen, kommen grundsätzlich alle in den Genuss dieser Massnahme.



### Strafvollzug: mittlere Aufenthaltsdauer (in Tagen)

Durch die abnehmende Anzahl der Vollzüge von kurzen Strafen ist die Dauer kontinuierlich – von 100 auf 200 Tage – angestiegen, wobei sie seit 2001 eine – wahrscheinlich – kurzfristige Wende erfuhr. 50% der Insassen (Median) sitzen Strafen von maximal 50 Tagen ab. Die Aufenthaltsdauer der bedingt Entlassenen liegt im Mittel bei etwas über 2 Jahren.





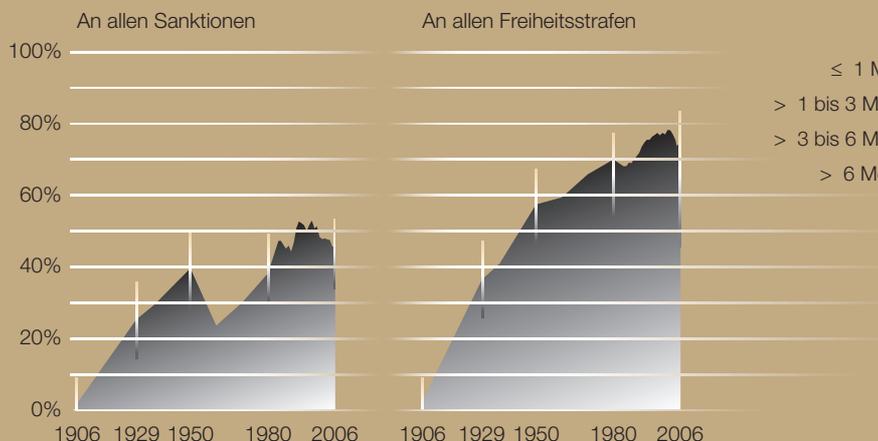
# 4 Der bedingte Strafvollzug

Bis 1900 war die unbedingte Freiheitsstrafe die häufigste Sanktion. Bereits kurz zuvor hatten vier Kantone dem Richter die Möglichkeit gewährt, den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen, nämlich in Neuchâtel (1891) und Genf (1892), in der Waadt (1897) und im Wallis (1899). Gemäss Angaben aus der 1906 durchgeführten ersten Probeerhebung über die Verurteilungen wurden gesamtschweizerisch nur 2% aller Freiheitsstrafen mit bedingtem Strafvollzug ausgesprochen.

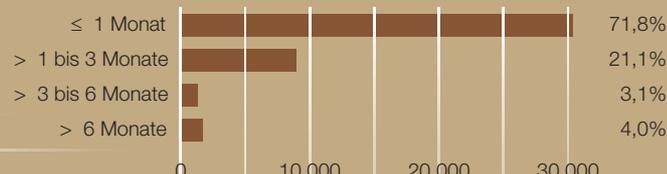
Im Jahr 2006 waren es 75% aller Freiheitsstrafen. Die bedingte Freiheitsstrafe ist seit langem zu einer eigenständigen Sanktion geworden, wobei sie in 50% der Fälle zusammen mit einer Busse verhängt wird. Seit 2007 kann der bedingte Vollzug für Strafen zwischen 6 und 24 Monaten gewährt werden.

Der bedingte Strafvollzug wird vom Richter gewährt. Bis 2006 konnte der bedingte Vollzug bei Freiheitsstrafen mit einer Dauer bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden. Zählte man bis in die 1990er Jahre im Mittel 35 000 bedingte Freiheitsstrafen, handelt es sich seit 2002 um mehr als 40 000 Fälle. In 95% dieser Verurteilungen beträgt die Strafe 6 Monate oder weniger; nur in 5% der Fälle übersteigt sie 6 Monate.

**Anteil bedingter Freiheitsstrafen**



**Bedingte Freiheitsstrafen nach Strafdauer 2006**





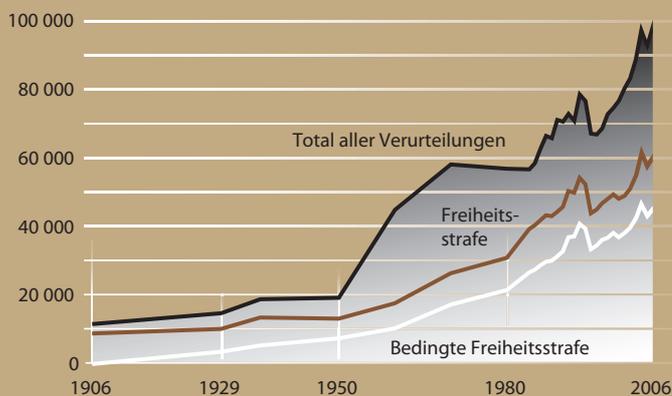
## Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Kanton Aargau

Die bis 2005 kantonale Strafanstalt genannte Vollzugs- einrichtung Lenzburg ist eine nach panoptischem Modell gebaute Gefängnisanlage. Sie wurde zwischen 1860 und 1864 auf Grundlage von Plänen von Robert Moser im Süden des Städtchens Lenzburg auf freiem Feld gebaut.

Von einer zehneckigen Zentralhalle gehen 5 Flügel mit dreistöckigen Zellentrakten aus: einer für die Administra- tion, einer für die Frauenabteilung, drei für die Männer- abteilungen. Die Gebäulichkeiten enthielten ursprünglich 230 Einzelzellen; es bestehen drei Höfe, welche, zu- sammen mit der ganzen Anlage, von hohen Gefängnis- mauern umgeben sind.

Der Richter kann eine zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilte Person einem Bewährungsdienst unterstellen oder ihr die Befolgung von Verhaltensregeln auferlegen. Beide Entscheide sind relativ selten. Jährlich werden von den 40000 Verurteilten mit einer bedingt zu voll- ziehenden Freiheitsstrafe nur gerade deren 200 einem Bewährungsdienst zugewiesen; in 500 Fällen wird verlangt, dass sie Verhaltensregeln befolgen.

### Verurteilungen nach der Hauptsanktion



Auf Grund ihrer Kapazität und dem hohen Sicherheits- standard wurden Häftlinge aus ande- ren Kantonen über- nommen, anfänglich insbesondere Genfer Häftlinge.

Architektonisch nahezu unverändert, wurde 1995 in einem kubusförmigen An- bau ein Sicherheits- trakt mit 8 Zellen eingerichtet.

Quelle: Heinrich Rich- ner, Die Strafanstalt Lenzburg, 1864–1950, Sauerländer, Aarau 1952



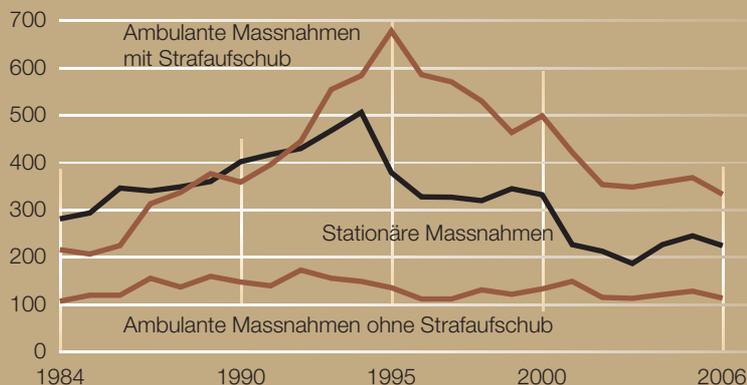
# 5

## Die ambulanten Massnahmen

Nach schweizerischem Strafrecht können Richter neben einer Freiheitsstrafe eine therapeutische Massnahme aussprechen, welche als erste zu vollziehen ist. Diese Massnahmen für psychisch kranke oder alkohol- und drogenabhängige Straftäter können seit 1971 auch als ambulante Massnahmen mit Aufschub der unbedingten Freiheitsstrafe verhängt werden. Im Falle der Genesung kann die Behörde auf deren Vollzug verzichten.

Diese Revision des Massnahmenrechts deutet auf eine wachsende Medikalisation des devianten Verhaltens und das Aufkommen von neuen, ausserinstitutionellen Betreuungsformen seit den 1960er Jahren hin. In allen Kantonen wurden zur Betreuung dieser Klienten Netzwerke mit zahlreichen Partnern aus medizinischen, sozialen und erzieherischen Milieus aufgebaut.

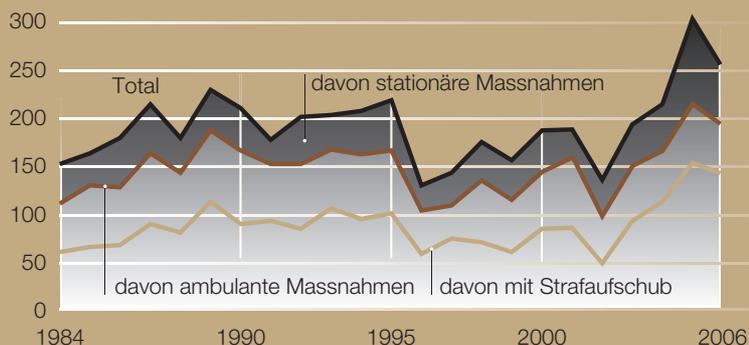
### Ambulante Massnahmen mit Strafaufschub übersteigen diejenigen ohne Strafaufschub



In den drei Gebieten der psychisch Kranken und der Alkohol- und Drogenabhängigen übertrifft die Anzahl der ambulanten Massnahmen mit Strafaufschub seit Mitte der 1990er Jahre diejenige der stationären Massnahmen. Die Entwicklungen sind sehr unterschiedlich: Der Strafaufschub bei Massnahmen

an psychisch Kranken sind auf tiefem Niveau stabil; diejenigen bei Alkoholabhängigen zeigen eine leicht steigende Tendenz, während die für Drogenabhängige stark zurückgehen, was als Ausdruck des Erfolgs der Vier-Säulen-Politik des Bundes gewertet werden kann.

### Massnahmen nach Art. 43.1.1 StGB an geistig Abnormen



Die Verurteilungen von psychisch kranken Straftätern bleiben gesamthaft stabil, mit grösseren jährlichen Schwanken und einem starken Anstieg seit 2002.

Beachtenswert ist die sehr konstante Verteilung der verschiedenen Massnahmenformen und v.a. der steile Anstieg der ambulanten Massnahmen mit Strafaufschub.



## Massnahmenzentrum Kalchrain, Kanton Thurgau

Die Anstalt Kalchrain wurde, wie andere Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, in einer Klosteranlage eingerichtet, deren Gestalt auf 1724 zurückgeht. Sie besteht aus mehreren Gebäulichkeiten und einem grossen landwirtschaftlichen Hof.

Ab 1851 als Zwangsarbeitsanstalt für Frauen und Männer ausgestaltet, änderte die Einrichtung mit Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 ihre Funktion und wurde zu einer von wenigen Arbeitserziehungsanstalten für junge, 18- bis 25-jährige Erwachsene in der Schweiz (neben Arxhof BL, Uitikon ZH und Pramont VS).

Anfangs der 1980er Jahre werden Um- und Erweiterungsbauten durchgeführt, um als vom Bund subventionsberechtigte Arbeitserziehungsanstalt anerkannt zu werden. Im Hinblick auf die Einführung des revidierten StGB wird das therapeutisch-pädagogische Element 2006 in Namen und Funktion stärker betont; neu heisst die Einrichtung Kalchrain Massnahmenzentrum für junge Erwachsene. Auch die zwei weiteren deutschschweizerischen Arbeitserziehungsanstalten (Arxhof und Uitikon) haben diese neue Ausrichtung und Bezeichnung übernommen. Pramont dagegen wurde hauptsächlich zu einer geschlossenen Jugendanstalt.



## Schweizerische Kriminalstatistik 1946

Mit der Aufnahme der Justizstatistik im Jahre 1946 entscheidet das Eidg. Statistische Amt die Erhebung zur gesamten Gefängnispopulation, wie sie seit 1892 durchgeführt wird, insbesondere aus Ressourcengründen, aufzugeben.

Die kleine, «schweizerische Kriminalstatistik» genannte Publikation von 14 Seiten umfasst 15 Tabellen und einen minimalen technischen Kommentar zur Vorgehensweise bei der Auswertung der Daten – die Auswertungsregel, nach der nur die

schwerste Straftat berücksichtigt wird, wird bis 1974 angewandt. Die Gestaltung der Tabellen erlaubt eine Gesamtübersicht über Delikts- und Sanktionsformen nach verschiedenen demographischen Kriterien; in vielen Darstellungen werden die Daten nach Kantonen aufgeschlüsselt. Die Zweisprachigkeit ist vollständig umgesetzt. In nahezu allen Kantonen hat zu diesem Zeitpunkt die bedingte Freiheitsstrafe die unbedingte zahlenmässig bereits übertroffen.

Verurteilte in ganzen und bedingt Verurteilte nach Kantonen und verhängten Strafen 1952

Kantone	Verurteilte Les condamnés		Mit bedingtem Straf- vollzug	Vor- bestraft	Zucht- haus	Strafen und Massnahmen					
	in ganzen	davon Frauen				Gefängnis		Gefängnis		Gefängnis	
						bis 15 Tage jusqu'à 15 jours	15 Tage bis 1 Mt. de 15 j. à 1 mois	über 1 bis 3 plus de 1 à 3			
						Total	davon bedingt	Total	davon bedingt	Total	davon bedingt



# 6

## Halbgefängenschaft, Halbfreiheit

Mit dem Ziel den stigmatisierenden Charakter eines Freiheitsentzugs abzuschwächen, wurden ab 1974 weniger ausgrenzende Formen des Vollzugs von Strafen

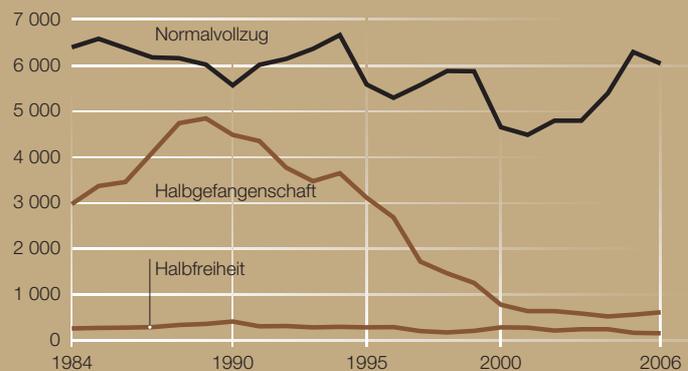
eingeführt. Bei der Halbgefängenschaft und der Halbfreiheit wird es einer eingewiesenen Person ermöglicht, ausserhalb der Anstalt zu arbeiten oder

einer Ausbildung nachzugehen. Die Freizeit wird im Gefängnis verbracht.

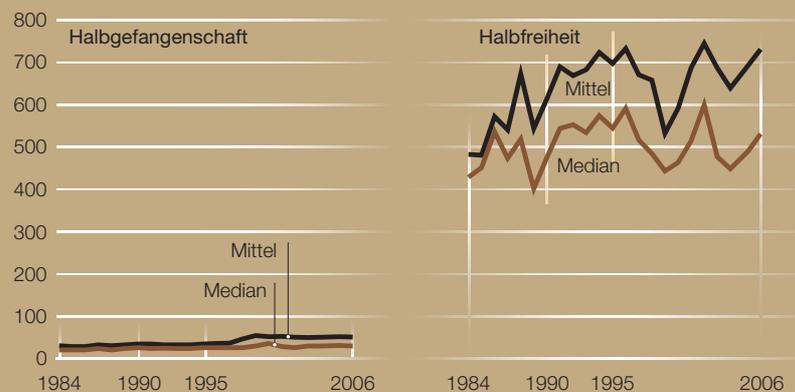
Die Halbgefängenschaft wird, gewisse Bedingungen vorausgesetzt, für den Vollzug einer Strafe bis zu 6 Monaten gewährt. Diese Vollzugsform wurde in den 1980er Jahren einer immer grösseren Anzahl von Verurteilten gewährt, so dass von nahezu 12 000 Eingewiesenen 5000 ihre Strafe in Halbgefängenschaft (45%) absassen. 2006 wurden nur noch 5% aller Vollzüge in dieser Form durchgeführt. Sie dauerten im Mittel 50 Tage. Nach neuem Strafrecht ab 2007 wird eine unbedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in der Regel in Halbgefängenschaft vollzogen.

Die Halbfreiheit ist eine Vollzugserleichterung, die ab der Hälfte einer geleisteten Strafe bis zur bedingten Entlassung angewandt werden kann. Es geht darum, den Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit zu erleichtern. Sie kann nur bei unbedingten Strafen von über einem Jahr bewilligt werden. Aufgrund der geringen Anzahl über einjähriger Strafen kommt der Halbgefängenschaft zahlenmässig eine geringere Bedeutung zu.

Verurteilungen nach Sanktionen



Anteil der Freiheitsstrafen





*Als Manuskript gedruckt.*

Die  
**Schweizerischen Strafanstalten**  
 und  
**Gefängnisse.**  
 ———  
 Bericht  
 der vom  
 Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement  
 bestellten Experten.

## Das Inventar der Einrichtungen des Freiheitsentzuges, 1895

Professor Carl Stooss legt 1893 den Vorentwurf für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vor, in dem neue Grundsätze für den Vollzug von Strafen und Massnahmen festgelegt werden. Vorgesehen sind neu der getrennte Vollzug von Strafen in Zuchthäusern und Gefängnissen sowie von Massnahmen in spezialisierten Anstalten.

Nach den ersten Beratungen der Expertenkommission von 1893 beauftragt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Frühjahr 1894 den Strafanstaltsdirektor C. Hartmann aus St. Gallen und den Architekten Th. Gohl aus Bern mit der Untersuchung aller kantonalen Strafanstalten und Gefängnissen hinsichtlich ihrer baulichen Eignung für den Vollzug der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Haftformen. Die beiden Experten führen 1894 und 1895 Inspektionen in nahezu allen Einrichtungen der Schweiz durch. In ihrem Bericht kommen sie zum Schluss, dass von den 200 besuchten Einrichtungen mit 3844 Zellen, 55 Schlafsälen und etwas über 6500 ausgewiesenen Haftplätzen nur gerade 50 mit insgesamt 578 Zellen einem modernen Freiheitsentzug entsprechen.

Quelle: Die Schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse. Bericht der vom Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement bestellten Experten, Bern, 1895

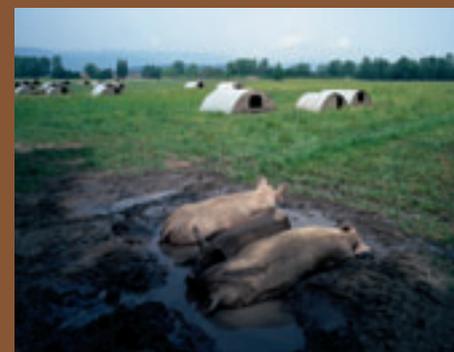
## Anstalten Witzwil, Kanton Bern

Der Aufbau der Anstalten Witzwil – wie auch von weiteren landwirtschaftlich ausgerichteten Vollzugseinrichtungen auf dem Land – steht im Zusammenhang mit der durch die Stadtentwicklung erzwungenen Auslagerung von Strafanstalten aus den Stadtgebieten, und mit der zuerst im Ausland, in der Schweiz besonders früh in der Waadt (1877 in Payerne), aufkommenden Konzeption der Colonie pénitentiaire. Bereits der Name verrät die Anleihen zu Praktiken im Ausland und den Wunsch, gewisse Kategorien von Personen von den Städten fern zu halten. Positiv gewertet wurden unter anderem der Einsatz von Insassen in der Landwirtschaft und ein zu erwartender hoher Selbstversorgungsgrad der Anstalt.



Mit dem Erwerb der Ländereien zwischen Gampelen und dem Neuenburgersee durch den Kanton Bern wird die Errichtung einer neuen Anstalt möglich. Zuerst als Kolonie der 1886 eingerichteten Strafanstalt St. Johannsen geführt, wird sie bald als eigene Einrichtung konzipiert. Nach dem Bau eines Verwaltungsgebäudes (1893) wird ein Hauptgebäude («Kaserne») mit 155 Zellenplätzen errichtet; weiter entstehen Bauten mit Schlafsälen mit bis zu 40 Insassen. Später wird die Anstalt regelmässig ausgebaut, so dass sie bald über 500 Insassen (1945: 600 Personen) beherbergt. Seither ist die Platz- und Insassenzahl kontinuierlich zurückgegangen. 1985 wurde ein neuerstelltes Hauptgebäude, das dem Wohngruppenvollzug verpflichtet ist, in Betrieb genommen. 2006 werden 189 Haftplätze angeboten. Mit der Strafanstalt Bellechasse sind die Anstalten Witzwil die grössten Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz.

Quelle: Anstaltenkatalog, BFS; Jubiläumsband 100 Jahre Witzwil.



# 7

## Die gemeinnützige Arbeit

Zwischen 1990 und 2006 stellt die gemeinnützige Arbeit eine Vollzugsform für unbedingte Freiheitsstrafen oder für Bussen, die in unbedingte Strafen umgewandelt wurden, dar. Anfänglich nur von wenigen Kantonen als Pilotprojekt eingeführt, wird sie ab 2000 von nahezu allen Kantonen angeboten. Personen, die den Vollzug einer bis 90-tägigen, unbedingten Freiheitsstrafe antreten müssen und gewissen

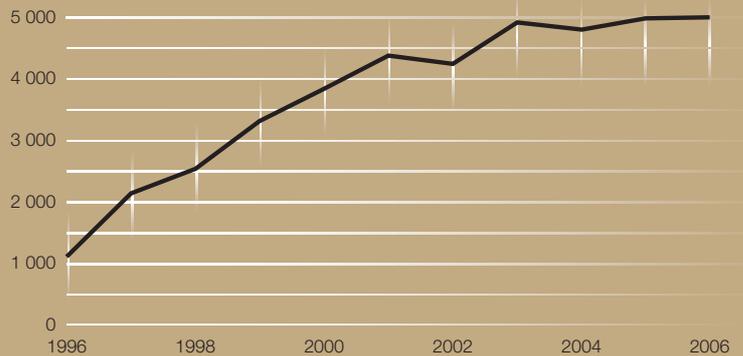
Kriterien entsprechen, können beantragen, einen Arbeitseinsatz zu leisten.

Für einen Hafttag müssen 4 Stunden Arbeit in einer sozialen oder staatlichen Institution geleistet werden. Die gemeinnützige Arbeit stellt seit dem 1. Januar 2007 eine eigene Sanktionsform dar. Die maximale Dauer dieser Strafe beträgt 180 Tagessätze oder 720 Stunden Arbeit.

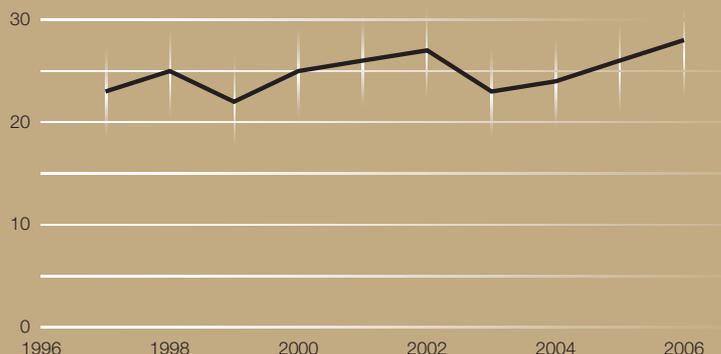
Seit 2000 wurden jährlich nahezu 5000 unbedingte Freiheitsstrafen in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen, wobei die mittlere Einsatzdauer von 30 Tagen nie übertroffen wurde. Seit Einführung der gemeinnützigen Arbeit werden Einsätze in weniger als 10% der Fälle abgebrochen.

Der stete Anstieg der Zahl der Einsätze in gemeinnütziger Arbeit hat gleichzeitig zum Rückgang von Einweisungen in Vollzugsanstalten geführt. Von mehr als 11000 Einweisungen sind sie bis 2006 auf 6000 zurückgegangen. Umgekehrt wurden durch diese Einsätze 100000 Hafttage jährlich eingespart, was rund 300 Haftplätzen entspricht.

Einsatz in gemeinnütziger Arbeit



Mittlere Anzahl Einsatztage





## Ausschaffungsgefängnis Bässlergut, Kanton Basel-Stadt



Seit 1995 ist es gemäss Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer möglich, unerwünschte Ausländer, die sich über eine Wegweisung hinwegsetzen oder einer Ausschaffung Widerstand leisten, zu inhaftieren. War die Dauer der «Beugehaft» für die Beschaffung von Identitätspapieren und der Vorbereitung einer Ausschaffung bisher auf 9 Monate beschränkt, wurde sie in der 2006 vorgenommenen Revision des Ausländergesetzes auf 24 Monate verlängert.

Diese neue Form des Freiheitsentzuges muss in separaten Anstalten bzw. in speziellen Abteilungen innerhalb einer Einrichtung durchgeführt werden. Wurden in der deutschen Schweiz mehrere dieser vom Bund vollständig subventionierten Gefängnisse mit nahezu 400 Plätzen gebaut, stehen in der lateinischen Schweiz nur wenige Einrichtungen mit knapp 50 Plätzen zur Verfügung. Am Stichtag, dem 6. September 2006, sassen etwas über 300 Personen in Ausschaffungshaft; jährlich werden rund 6000 Eintritte gezählt.

Neben dem im Dezember 2000 eröffneten Bässlergut in Basel-Stadt besteht in der deutschen Schweiz v.a. das 1996 fertig gestellte Flughafengefängnis in Zürich mit einer grösseren Abteilung für Ausschaffungshaft. In der Romandie wurden 1997 das Centre LMC Crêtelongue und 2004 das Etablissement concordataire de détention administrative de Frambois in Betrieb genommen.

Quelle: Anstaltenkatalog BFS 2006

## Die Statistik der gemeinnützigen Arbeit

Zuerst als Evaluationsinstrument des Pilotversuchs durch das Bundesamt für Justiz konzipiert, wird die statistische Erhebung zu den Einsätzen in gemeinnütziger Arbeit bereits ab 1996 eine laufende Aktivität des Bundesamtes für Statistik. Neben den soziodemographischen Merkmalen werden die Entscheide, die dem Vollzug zu Grunde liegen, aufgenommen. Weiter wird die Durchführung des Einsatzes erfasst.

Die Statistiken zur gemeinnützigen Arbeit belegen den hohen Anteil der Strassenverkehrsdelikte, die bis 2006 mit unbedingten Freiheitsstrafen geahndet wurden. Je rund einen Viertel machen leichtere Straftaten gemäss Strafgesetzbuch oder Betäubungsmittelgesetz aus. Parallel zur versuchsweisen Einführung des elektronisch überwachten Strafvollzuges (EM) seit 1999 in 6 und seit 2003 in

7 Kantonen konnte die Statistik dieser Vollzugsform aufgenommen werden.

Ab 1. Januar 2007 wird die gemeinnützige Arbeit als Sanktionsform Eingang in die Urteilsstatistik finden. Trotzdem wird es nötig sein, weiterhin die gemeinnütziger Arbeit wie auch den elektronisch überwachten Strafvollzug in der Vollzugsstatistik zu erfassen, will man deren Durchführung und Wirkung untersuchen.





Anstalten Thorberg, Kanton Bern. Der frühere Verwahrbau, heute Haus A, 4-stöckig, wird für Normalvollzug eingesetzt. 69 Zellen sind auf drei Stöcke verteilt. Im Zwischenstock stehen 22 weitere Gemeinschaftszellen zur Verfügung.

# 8

## Der elektronisch überwachte Strafvollzug

Der am 1. September 1999 versuchsweise eingeführte elektronisch überwachte Strafvollzug funktioniert mit einem über dem Fussgelenk der zu überwachen- den Person fixierten kleinen Sender. In der Schweiz wurde er als weitere alternative Vollzugsform einer unbedingten Freiheitsstrafe oder eines Teils einer unbeding- ten Freiheitsstrafe konzipiert.

Bisher fand der elektronisch über- wachte Strafvollzug nur wenig An- wendung. Jährlich sind es knapp 400 Einsätze, wobei die mittlere, elektronisch kontrollierte Zeitperiode bei 70 Tagen liegt. In den letzten vier Jahren wurde in weniger als 5% der Fälle der Vollzug in dieser Form abgebrochen. Rund 70 Haftplätze konnten so jährlich eingespart werden.

Die vom Bundesrat bewilligten Versuche wurden anfänglich in den Kantonen BS, BL, BE, VD, GE, TI, später auch in SO (2003) durchgeführt.

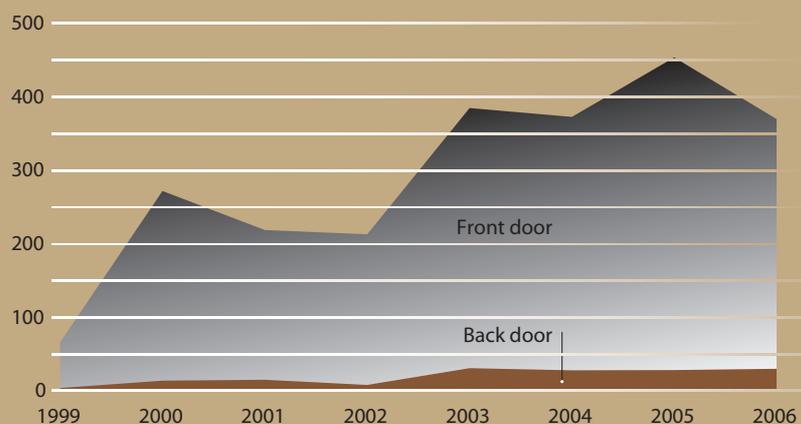
Bei dieser Vollzugsform wird verlangt, dass der Straffällige in einem Arbeits- oder Ausbildungs- verhältnis steht. Seine Freizeit verbringt er unter elektronisch überwachtem Hausarrest. Zudem

Im Ausland wird neben der statio- nären auch die mobile elektronische Überwachung in ganz verschiede- nen strafrechtlich relevanten Situationen eingesetzt. So gibt es die Kontrolle von Rayonverboten oder regionalen Wegweisungen; sie findet Anwendung bei der Durch- führung von Untersuchungshaft in Form des vollständigen Hausarrests, bei Unterstellung von Personen

wird er sozialpädagogisch betreut. Ein Tag Haft entspricht einem Tag Hausarrest. Bei Nichtbeachtung der auferlegten Präsenzzeiten zu Hause verwarnen die Behör- den die verurteilte Person oder ordnen ihre Einweisung in eine Haftanstalt an. 2007 wurden den Kantonen, die diese Vollzugsform eingeführt haben, die Weiterfüh- rung bis 2009 bewilligt.

unter permanente mobile Kontrolle, bei Verhinderung von Flucht vor dem Strafantritt, bei bedingter Ent- lassung, im offenen Strafvollzug, als Komplement bei Bewährungshilfe oder als Sanktionsform.

### Einweisungen in den elektronisch über- wachten Strafvollzug





## Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Kanton Zug

Die Strafanstalt Bostadel wurde als interkantonale Konkordatsanstalt von den Kantonen Zug und Basel-Stadt geplant und gebaut. Für Basel-Stadt ging es darum, die überaltete, kantonale Strafanstalt Schällemätteli zu ersetzen. Der Neubau wurde am 21. November 1977 in Betrieb genommen. Es handelt sich um eine in einen leichten Abhang gelegte Anlage, mit terrassenartigem Unterbau, in dem zwei Verwaltungsgebäude untergebracht sind. Von Pfeilern getragene, kubusartige Aufbauten dienen als Zellentrakte. Die Anstalt bietet Platz für 108 Insassen. Mit dem Einbau eines Sicherheitstraktes mit 10 Plätzen sind neu hoch gesicherte Zellen für weitere 10 Insassen vorhanden.

Die Kleinräumigkeit der Schweiz hat bereits um 1850 dazu geführt, dass zum Bau und Betrieb von Strafanstalten die Idee der Gründung von Konkordaten aufkam. Die Bildung solcher überkantonaler Zusammenschlüsse wurde immer wieder vorgeschlagen; sie wurde nur im Fall der Strafanstalt Bostadel umgesetzt. Bei den anderen sogenannten Konkordatsanstalten handelt es sich jeweils um Einrichtungen, die Pensionäre aus anderen Kantonen aufnehmen, jedoch nicht gemeinsam finanziert und geführt werden. Seit einiger Zeit werden gemäss Konkordatsansätzen Kostgelder für ausserkantonale Insassen verrechnet.



# 9

## Rückfall und Wirksamkeit von Strafen

Mit dem Siegeszug der Freiheitsstrafe und der Einrichtung des modernen Strafvollzugs stellt sich bald die Frage nach der Verhinderung von Rückfall. In der Schweiz, wie im Ausland, wird festgestellt, dass trotz allen Anstrengungen eine grössere Anzahl der Entlassenen erneut eingewiesen wird. Während des 19. Jahrhunderts erhoffen sich Gefängnisreformer von verbes-

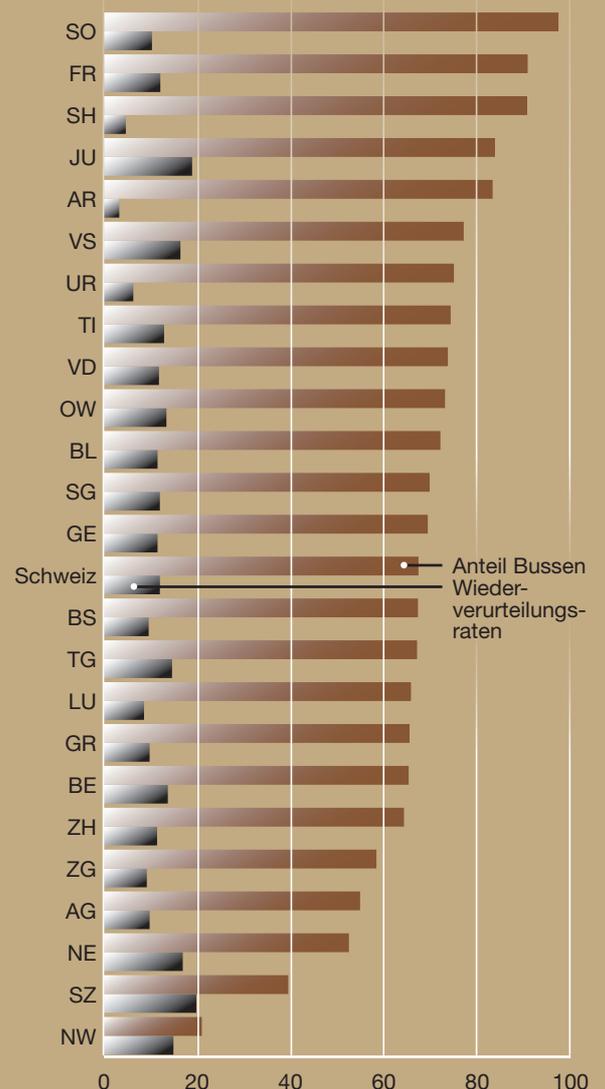
serten Lebensbedingungen in den Anstalten und, später, durch intensivere Betreuung der Insassen, den Rückfall zu verhindern. Sehr früh wird die Statistik eingesetzt, um Rückfallraten zu berechnen und mögliche Ursachen zu ermitteln. Mit Hilfe des Strafregisters werden Daten gesammelt, ausgewertet und in Studien veröffentlicht. Die Rückfallstatistik entfaltete ihre volle

Leistungsfähigkeit paradoxerweise in dem Moment, in dem die Freiheitsstrafe als Hauptsanktion immer weniger zur Anwendung kommt. So wechselt denn auch in der Folge zunehmend der Gegenstand der Forschung hin zur Wirksamkeit von Strafen. Zunehmend steht die Frage der Gleichwertigkeit von Sanktionen oder deren Austauschbarkeit im Zentrum der Forschung.

Die allgemeine Wiederverurteilungsrates der Schweizer über 5 Jahre ist zwischen 1985 und 2000 von nahezu 40% auf knapp über 30% gesunken. Die Untersuchung der Wiederverurteilung und -einweisung nach Entlassung aus dem Strafvollzug ergab Mitte 90er Jahren Raten von 48% beziehungsweise von 31%; neueste Studien bestätigen diese Ergebnisse.

Sanktionsvergleiche können nur an Hand von Massendelikten wie Fahren in angetrunkenem Zustand oder Diebstahl durchgeführt werden. Sie zeigen, dass Rückfall unabhängig von der Sanktion ist. Ob mehrheitlich eine Busse oder eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, die Wiederverurteilungsrates liegt bei 18%. Solche Studien belegen die Austauschbarkeit von Sanktionen im Bereich der leichten und mittleren Delinquenz.

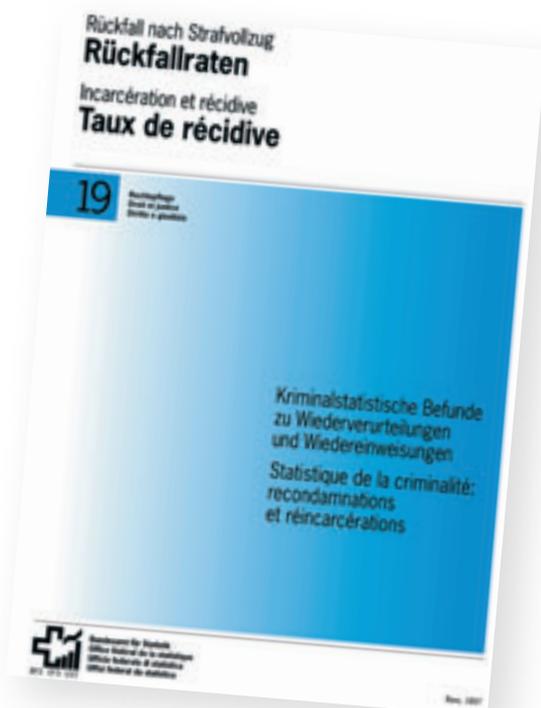
### Anteil der Bussen und gleichartige Wiederverurteilungen bei Fahren in angetrunkenem Zustand





## Rückfallraten

Rückfall wurde sehr früh kriminalstatistisch untersucht – lange Zeit in der retrospektiven Weise, bei der Vorstrafen ausgezählt werden. Seit über 100 Jahren wird in der Kriminologie verlangt, zur Untersuchung von Wiederverurteilung und -einweisung prospektiv zu verfahren. In der Schweiz gab es nur ganz wenige Studien nach der zweiten Art, bis 1984 im Bundesamt für Statistik die personenbezogene Datensammlung zu den Urteilen und Vollzügen aufgebaut wurde. Regelmässig wurden seither dazu Studien veröffentlicht, zuletzt Rückfall nach Strafvollzug (1997), Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall (2000) und Rückfall bei Drogendelinquenz (2003). Anfangs 2008 wurde eine aktualisierte Gesamtdarstellung des Themas Rückfall vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht, die 2009 mit zahlreichen Detaildatensätzen ergänzt wurde.



## Kantonale Strafanstalt Pöschwies, Kanton Zürich

Die Strafanstalt Pöschwies ist mit 436 Plätzen für verurteilte Männer die grösste geschlossene Anstalt der Schweiz. Sie wurde 1995 eröffnet und ersetzte die 1901 in Betrieb genommene Strafanstalt Regensdorf. Sie dient dem Vollzug längerer, mindestens 1-jähriger Strafen und der Durchführung von Verwahrungsmassnahmen. Die von einer hohen Mauer umgebene Grossanlage besteht aus Gebäulichkeiten, die auf drei Strahlen verteilt sind. Zwei dienen der Unterbringung der Insassen, während das dritte Gebäude als Arbeitsstätte genutzt wird. Mehrere kleinere Bauten verbinden die strahlenförmig ausgelegten Gebäude. In der Anlage wird eine grössere Gärtnerei neben ausgedehnten Grünanlagen unterhalten. Angegliedert sind offener geführte Institutionen, die Kolonie Ringwil und das Haus Lägern, die dem Übergang vom geschlossenen Vollzug zur Entlassung dienen.

Die sieben grossen Einrichtungen, die zusammen 1400 der 3500 Plätze für den Straf- und Massnahmenvollzug verwalten, sind: Die kantonale Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf ZH, die Justizvollzugsanstalt Lenzburg AG, die Interkantonale Strafanstalt Bostadel bei Zug, die Anstalten Thorberg bei Bern, der Penitentiario cantonale La Stampa bei Lugano TI, die Etablissements de la Plaine de l'Orbe bei Yverdon VD und die Strafanstalten Hindelbank für Frauen bei Bern.

Quelle: Anstaltenkatalog BFS 2006



# 10

## Freiheitsentzug und Jugendliche

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts werden eingeschlossene Minderjährige zunehmend von den Erwachsenen getrennt. Die als Rettungsanstalten und Korrekthäuser gegründeten Einrichtungen werden nach und nach in Erziehungsheime umgewandelt. Die erzieherische Ausrichtung war auch massgebend bei der Definition des neuen Jugend-

strafrechts, das 1937 in den Räten angenommen wurde und 1942 in Kraft trat. Neben den Erziehungsmassnahmen bestehen die Disziplinarstrafen.

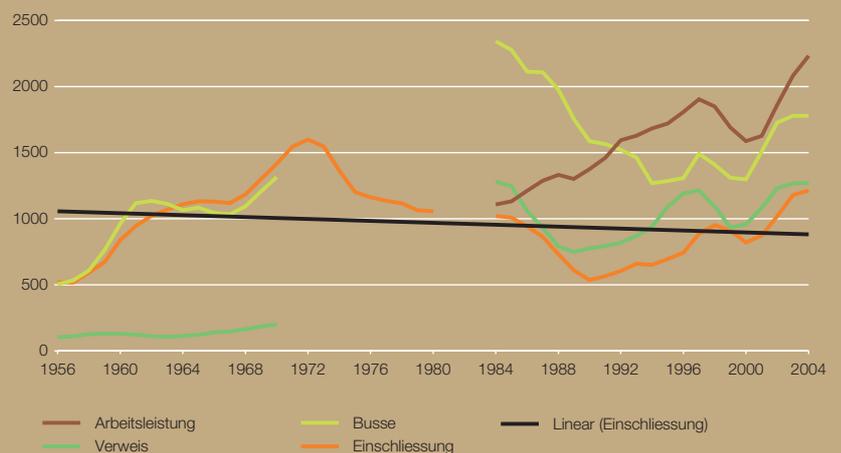
Trotz der Einführung des bis vier Jahre dauernden Freiheitsentzugs als repressivste Neuerung, wurde der erzieherische Grund-

gedanke bei der Revision des Jugendstrafrechts bestätigt. In der Praxis wird der neue Freiheitsentzug, sei es im Erziehungsheim, sei es in einer dazu spezialisierten Vollzugseinrichtung, wenig Anwendung finden.

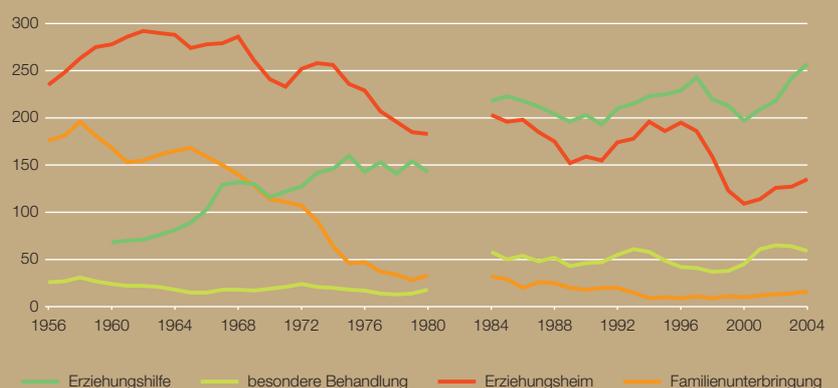
Jugendanwälte sprechen Erziehungsmassnahmen, die zu den Jugendsanktionen gehören, relativ selten aus. Trotz eines steten Anstiegs der Anzahl Strafurteile für Jugendliche bleibt die Zahl der Erziehungsmassnahmen auf 500 beschränkt. Unter diesen zählt man zwischen 1950 und 1960 300 Unterbringungen in Erziehungsheimen; heute sind diese auf weniger als die Hälfte zurückgegangen. Gab es im Jahr 1958 noch 200 Unterbringungen in geeigneter Familie, so sind sie heute fast gänzlich verschwunden. Dafür hat die Erziehungshilfe sehr stark zugenommen.

Die Einschliessung (bedingt oder unbedingt) eines Jugendlichen konnte noch bis 2006 mit einer maximalen Dauer von einem Jahr ausgesprochen werden. Seit ungefähr 30 Jahren zeigen die Einschliessungen eine fallende Tendenz; waren es 1973 1500 Einschliessungen, sind es deren 1050 im Jahr 2005. Mehr als zwei Drittel werden bedingt ausgesprochen. Für die ganze Schweiz gilt, dass nur in 10 Fällen die Dauer von 6 Monaten überschritten wird.

### Art der Disziplinarstrafen



### Arten von Erziehungsmassnahmen





# 11

## Das neue Strafsystem

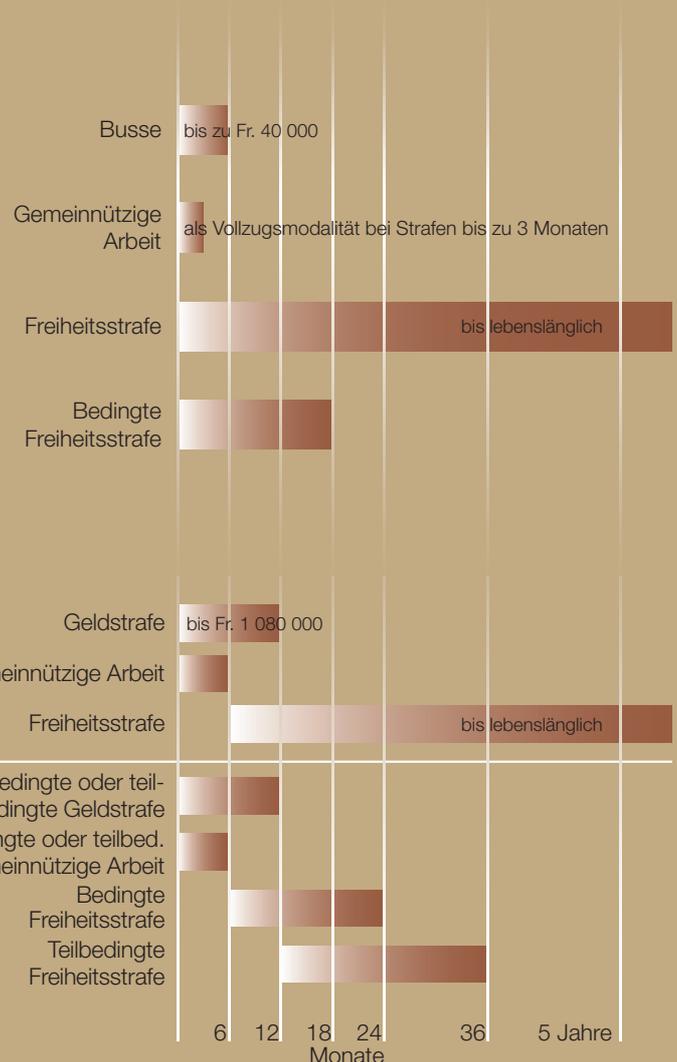
Die Revision der Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurde anfangs 1980 in Angriff genommen und mit ihrer Verabschiedung in den eidgenössischen Räten 2002, mit Ausnahme von einigen später eingefügten Nachbesserungen, abgeschlossen. Eines der zentralen Ziele dieser Revision ist die Zurückdrängung der kurzen

Freiheitsstrafen bis 6 Monate Dauer und ihren Ersatz durch die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit. Letzere wird als eigene Sanktion eingeführt. Andere Aspekte betreffen die neue Ausgestaltung der Verwahrung.

Der elektronisch überwachte Vollzug wurde dagegen von der Revision ausgespart. Der Einsatz

des elektronisch überwachten Strafvollzuges war deshalb 2007 Gegenstand einer Umfrage in den Kantonen. Der Bundesrat hat darauf hin entschieden, die versuchsweise Anwendung des elektronisch überwachten Strafvollzuges für zwei weitere Jahre zu bewilligen.

### Das Strafsystem nach altem Recht

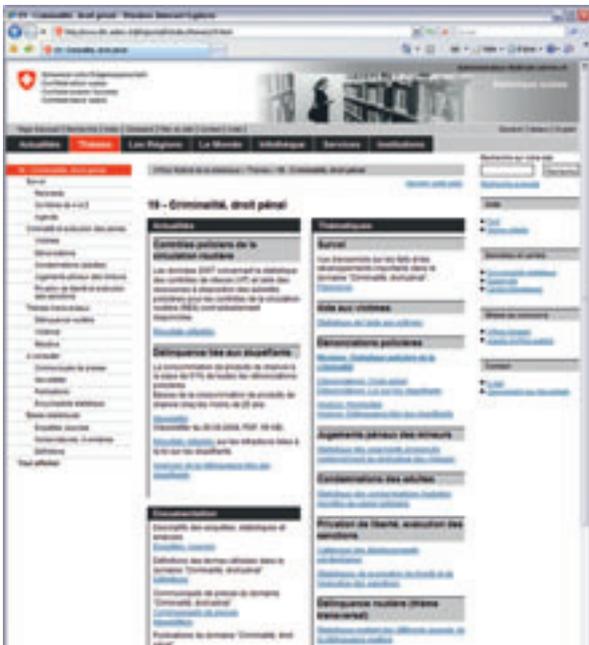


### Das Strafsystem gemäss revidiertem Strafgesetzbuch vom 13.12.2002, in Kraft seit 1.1.2007



**Das Portal Statistik Schweiz.  
Die Infoseite zum Thema  
Kriminalität und Strafrecht**

Kennzahlen und Indikatoren dienen der Beobachtung der Gesellschaft. Auf politischer Ebene, wie der Wirtschafts-, Bildungs- und Kriminalpolitik, geht es zudem um die Effizienz staatlicher Massnahmen und ihrer Wirkung. Wurden Datensammlungen und statistische Studien während über 200 Jahren in Form von Printpublikationen veröffentlicht, änderte sich dies mit dem aufkommenden Internet in radikaler Weise. Nach einer ersten Phase des Experimentierens mit der Veröffentlichung von Daten im Internet, werden heute Tabellensätze bald nur noch in elektronischer Form herausgegeben. Mittelfristig sollen Datensammlungen zur Selbstauswertung angeboten werden. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass der kommentierten Veröffentlichung von ausgewählten Kennzahlen und Indikatoren eine immer grössere Bedeutung zukommt.



**Die Zukunft der Freiheitsstrafe – ein neues Sanktionenregime**

Wurde das helvetische Sanktionenregime ab 1799 mit der Freiheitsstrafe als hauptsächlicher Strafe innert kürzester Zeit weitgehend umgesetzt, so zeigt sich, dass der Bau von Zuchthäusern und Gefängnissen und die Einführung eines modernen Freiheitsentzug mit dem Tempo der Veränderungen nicht Schritt halten konnte. Gleichzeitig belegen die Entwicklungen, dass im Moment der Durchsetzung der Freiheitsstrafe ein Prozess der Zurückdrängung der Anwendung des Freiheitsentzugs einsetzt. Dieser führt heute dazu, dass in einem stets geringeren Anteil der Verurteilungen eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Damit verbunden ist die Tatsache, dass heute für eine mehr als doppelt so zahlreiche Bevölkerung wie vor hundert Jahren die gleiche Anzahl Haftplätze bereit steht. Aus der anderen Perspektive betrachtet zeigen die im letzten Jahrhundert eingeführten Sanktions- und Vollzugsformen – die bedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe, die ambulanten Massnahmen, die Halbgefängenschaft und Halfreiheit, die gemeinnützige Arbeit und der elektronisch überwachte Strafvollzug – auf, dass Straffällige zunehmend in die Pflicht genommen werden und sie bei Beachtung von Verhaltensaufgaben dem Freiheitsentzug entkommen.

In einem weiten Zeitraum – von 1800 bis über 2000 hinaus – interpretiert, scheinen die Entwicklungen darauf hin zu weisen, dass sich die Schweiz von einem auf das Gefängnis ausgerichteten zu einem auf Selbstdisziplin des Verurteilten abstellenden Sanktionenregime hin bewegt. Mehr denn je sind die verschiedenen Strafformen ohne Freiheitsstrafe – Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit – von Bedeutung. Auch im Strafvollzug nehmen offene Vollzugsformen einen breiten Platz ein. Längerfristig dürften zunehmend elektronische Mittel im Bereich der Sanktionierung eingesetzt werden. Die Gewalt des Gefängnisses mit dem ihm eigenen Disziplinierungsregime scheint zunehmend der mildereren Form auferlegter Eigenverantwortung der Verurteilten zu weichen. Entsprechen die Gefängnisbauten dem industriellen Zeitalter, ist es möglich, dass dem Kommunikationszeitalter die elektronisch überwachte Sanktion eigen sein wird.





Zelle in der Strafanstalt Pöschwies, Kanton Zürich.  
Die grösste Strafanstalt der Schweiz, 1995 in Betrieb  
genommen, verfügt heute über 436 Haftplätze.



## Ausgrenzung

Diese Strafphilosophie weist abweichendes Verhalten den individuellen Charakteristiken eines Straffälligen zu. Personen werden stigmatisiert, sei es, weil ihre Natur grundsätzlich schlechte Eigenschaften hat, sei es wegen einer ausländischen Nationalität. Diese Vision wertet Verfolgung und Ausschluss von Devianz besonders hoch. Die Idee der Wiedereingliederung wird verworfen; Straffällige sind wegzusperren oder zu verbannen, ein Platz in der Gesellschaft wird ihnen verweigert. Die Vergeltung wird als wichtigster Aspekt einer Sankti-

onierung angesehen. Bei der Beurteilung des Straffälligen wird auf die Identität von Opfer und Täter abgestellt, wobei die Konstituierung dieser Identität nicht als gesellschaftliche verstanden wird. Vertreter dieser Strafhaltung gehen davon aus, dass weitere Personen an der Strafaussprache teilhaben sollten, so die Opfer oder deren Angehörige sowie Repräsentanten moralischer und religiöser Institutionen. Personen, die diese Strafhaltung einnehmen, geben an, im Allgemeinen in Unsicherheit zu leben.

## Humanismus

Diese Strafphilosophie erklärt abweichendes Verhalten mit wirtschaftlichen und sozialen Gründen wie dem Zwang zum Konsum, anhaltender Arbeitslosigkeit, der Existenz von sozial benachteiligten und randständigen Gruppen wie auch mit einer sich schon immer schwierig gestaltenden Integration von Jugendlichen. Abweichendes Verhalten wird als integraler Bestandteil der Gesellschaft angesehen und in verständnisvoller Weise beurteilt. Das Phänomen der Devianz wird kontextualisiert, indem die Kindheit, die Persönlichkeit und der Lebenslauf einer zu sanktionierenden Person berück-

sichtigt werden. Nach dieser Sichtweise dient die Strafe der positiven Veränderung der Individuen, weshalb davon ausgegangen wird, dass moderate Sanktionen anzuwenden sind. Weiter zeugt sie davon, dass auf die soziale Ordnung und die Institutionen der Justiz vertraut wird. Dem Wohl der Individuen wird grösste Beachtung geschenkt wie auch davon ausgegangen wird, dass jeder Person in der Gesellschaft ein Platz gebührt. Diese Strafphilosophie ist auf eine bessere und offene Zukunft ausgerichtet. Personen, die diese Konzeption der Strafe vertreten, fühlen sich grundsätzlich sicher.

## Legalismus

In dieser Strafphilosophie wird abweichendes Verhalten mit der Selbstaufgabe der Institutionen verstanden. Weder bietet die Familie einen geeigneten Sozialisierungsrahmen an, noch sind Polizei- und Justizbehörden effizient oder streng genug. Nach dieser Philosophie ist die sanktionierte Person für ihre Handlungen verantwortlich wie auch für den Bruch des Sozialvertrages; Lebenslauf oder Reintegration sind sekundär. In diesem Sinne handelt es sich darum, den Schuldigen für den verursachten

Schaden oder das verursachte Leiden zu bestrafen. Das Sanktionsmass wird an den begangenen Straftaten gemessen und stellt eine Wiedergutmachung für begangenes Unrecht dar. Im Allgemeinen wird, was die Strafaussprache anbelangt, davon ausgegangen, dass die Justiz partizipativer auszugestaltet ist und Opfer und Angehörige vermehrt zu beteiligen sind. Personen, die diese Strafphilosophie vertreten, empfinden manchmal eine gewisse Unsicherheit.

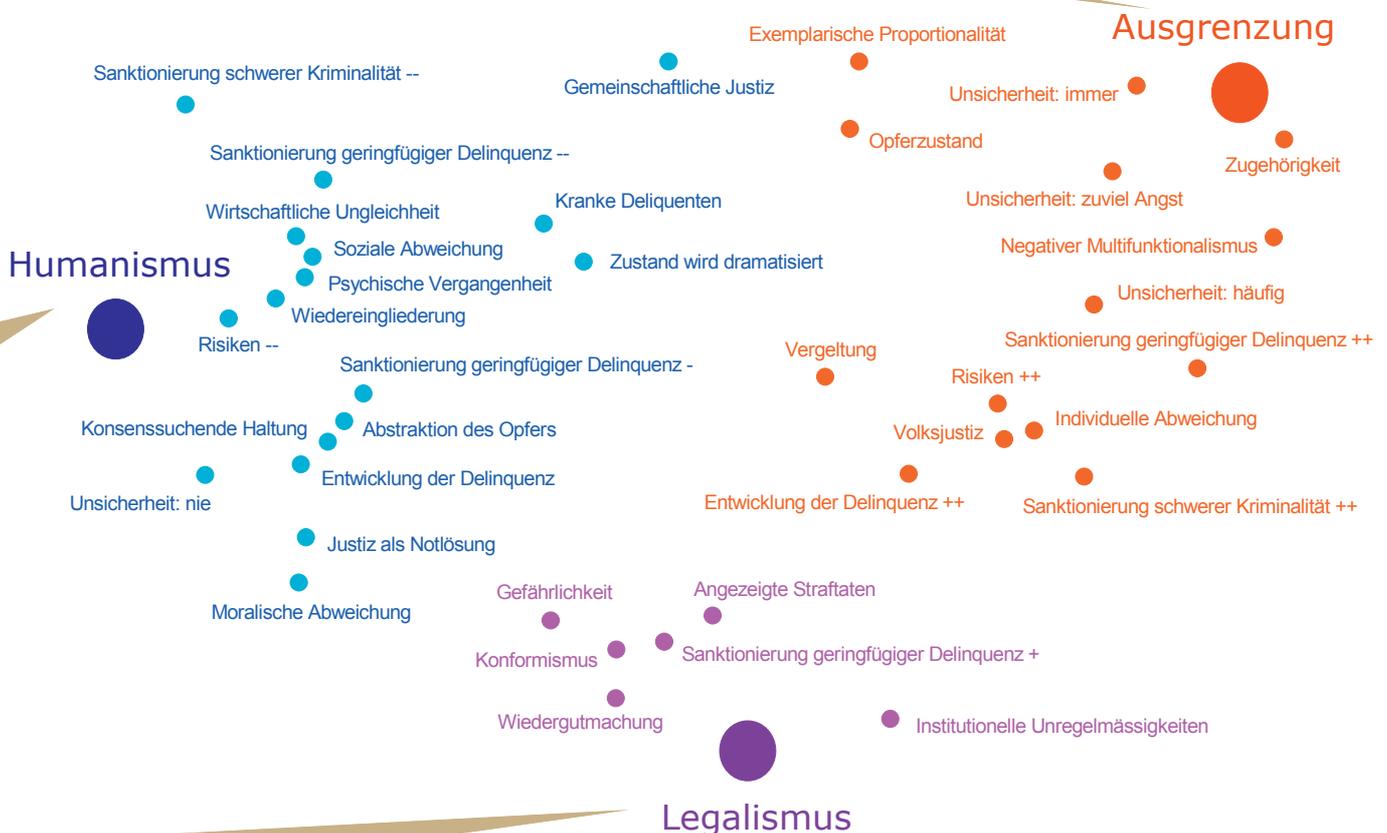
# Die Vorstellungen über angemessene Strafen

Seit langem wird die Justiz von einer Gruppe von Spezialisten ausgeübt, die im Namen des Staates das Strafrecht anwendet. Dies hat Soziologen dazu bewogen, die sozialen Vorstellungen zur angemessenen Strafe zu untersuchen. Dabei geht es letztlich um die Übereinstimmung oder das Auseinanderklaffen von Strafphilosophien zwischen Spezialisten und Bevölkerung.

In der Schweiz wurde eine solche Studie 2001 von den Genfer Universitätsprofessoren J. Kellerhals und Ch.-N. Robert durchgeführt. Der «Sanktiometer», ein interaktives Computerprogramm bot eine Auswahl der wichtigsten Fragen aus dieser Studie an. Sie erlauben es, zu erfahren, wie sich die eigene Strafphilosophie im Vergleich mit den Strafphilosophien der Bevölkerung der Romandie einordnen und beschreiben lässt.

Insofern die Bedingungen der Fragenbeantwortung mit der Studiensituation nicht identisch sind (10 Minuten Selbsttest gegenüber 50 Minuten Befragung durch Dritte) und die Analyseverfahren vereinfacht wurde, musste der «Sanktiometer» als didaktisches Spiel und nicht als Neuauflage der Studie verstanden werden.

Quelle: Noëlle Languin, Jean Kellerhals, Christian-Nils Robert «L'art de punir». Les représentations sociales d'une «juste» peine. Schulthess Médias Juridiques SA, Zürich, 2006

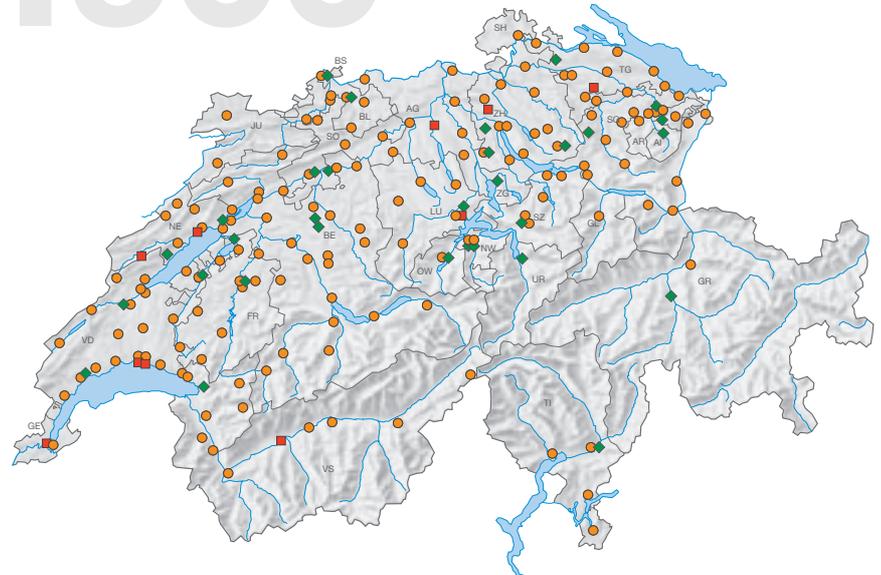


# Gefängnisinventar und -karte

In der Schweiz gibt es keine Bundesverwaltung der Einrichtungen des Freiheitsentzugs. Die Kantone sind dafür verantwortlich, die vom Gesetz her vorgesehenen Institutionen für den Straf- und Massnahmenvollzug zu errichten und zu betreiben (Art. 377 StGB). Eine gewisse Koordination findet über die in den 1950er Jahren gegründeten Konkordate statt. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, dass ein seit der Gründung der Helvetischen Republik geführtes Inventar der Einrichtungen des Freiheitsentzugs fehlt, sieht man von einzelnen, selten vollständigen Bestandesaufnahmen ab.

Das beim Bundesamt für Statistik im Aufbau stehende Inventar dokumentiert für die Zeit seit 1800 alle Einrichtungen des Freiheitsentzugs der Justiz- und Polizeidepartemente. Verfügbar sind Informationen zur Bezeichnung der Institution, zum Eröffnungs- und eventuellen Schliessungsdatum und zum Platzangebot. Je nach geschichtlicher Bedeutung der Institution wird eine ausführliche Beschreibung angeboten. Das Inventar soll mittelfristig mit Belegungszahlen ergänzt werden und Grundlage für eine Gesamtdarstellung der Durchführung von Freiheitsentzug in der Schweiz bieten. Die Gefängniskarte steht in ihrer heutigen Version im Statistikportal des Bundesamtes für Statistik zur Verfügung.

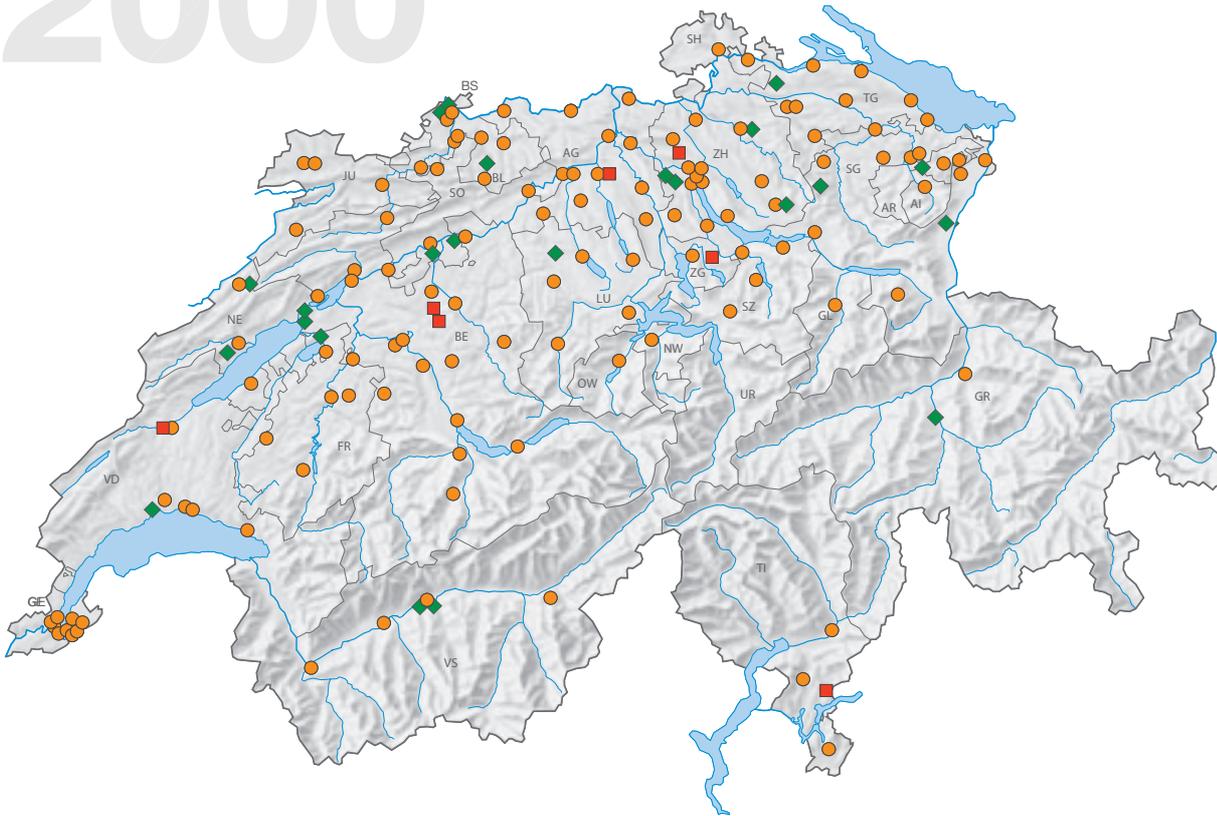
# 1900



■ Zuchthaus    ◆ Strafanstalt    ● Gefängnis

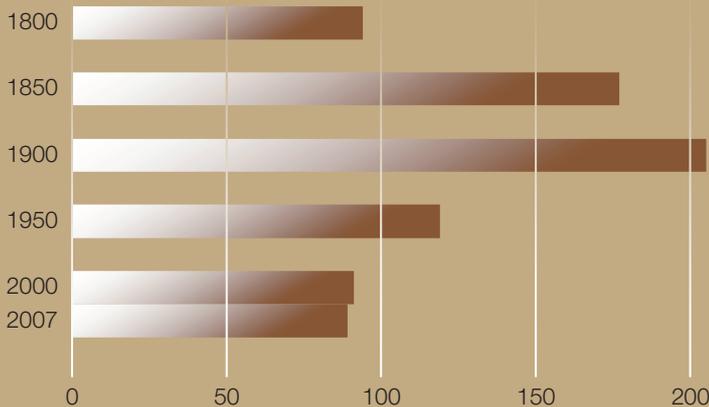
Wichtigstes und unerwartetes Ergebnis der bisherigen Arbeiten ist die Tatsache, dass um 1900 die Spitze des Platzangebots erreicht wurde; seither geht es, in relativen Zahlen ausgedrückt, regelmässig zurück. Bei einer Wohnbevölkerung von 3,3 Millionen Einwohnern standen 1900 etwas über 6700 Haftplätze zur Verfügung; am 6. September 2006 waren es ebenfalls 6700 Plätze für eine Bevölkerung von 7,5 Millionen. Verfügte die Schweiz 1900 über 200 kleinste und kleine Bezirksgefängnisse und einzelne Grossanstalten, sind es 2006 120, oft mittelgrosse Einrichtungen.

# 2000



■ Geschlossene Anstalt     
 ◆ Offene Anstalt     
 ● Gefängnis

**Anzahl Haftplätze seit 1800**  
Auf 100 000 Einwohner



## XVI. Gefängniswesen. — Prisons.

1. Räumlichkeitsverhältnisse  
in den Gefängnissen der Schweiz im Jahre 1893.  
1. Nombre de lits disponibles dans les cellules et les dortoirs  
des prisons de la Suisse, en 1893.

Kantone und Anstalten Cantons et établissements	Schlafstellen und Schlafhülle Cellules et dortoirs										Belegkapazität in den Zellen Prisons de dortoirs		
	Anzahl der Betten Total des lits		Barren — Dorn % Einzelbetten dans les cellules		% Strohbetten dans les dortoirs		Bett- deckungen Total des couvertures		Bett- deckungen Total des couvertures				
	absolut	pro 100000	absolut	pro 100000	absolut	pro 100000	absolut	pro 100000	absolut	pro 100000			
<b>A. Strafanstalten — Penitenciers.</b>													
Zürich, Strafanstalt Zürich	250	44	204	225	25	22	0	1	2	11	222		
Bern, Strafanstalt Thunberg, St. Johanns, Witzwil	500	55	555	200	4	295	53	15	2	35	524		
Lucern, Strafanstalt Luzern	180	18	200	45	2	137	16	0	2	5	60		
Uri, Strafanstalt Altdorf	22	5	30	20	8	2	—	1	—	1	9		
Schwis, Strafanstalt Schwyz	14	6	20	4	—	16	6	4	1	6	45		
Obwalden, Strafanstalt Sarnen	34	—	34	34	—	—	—	—	—	1	1		
Nidwalden, Strafanstalt Stans	15	7	22	7	5	8	4	1	1	8	9		
Glarus, Zug, Strafanstalt Zug	23	7	30	23	7	—	—	—	—	1	23		
Fribourg, Maison de force Fribourg, Prisons St-Aspasia, maison de correction Fribourg, chaletiers Epalinges, Gruz, Brumadried	104	41	255	20	9	274	29	95	2	7	101		
Solothurn, Strafanstalt Solothurn	170	24	194	10	—	160	24	8	12	5	74		
Basel-Stadt, Strafanstalt Basel	116	54	170	100	54	10	—	2	—	1	76		
Basel-Land, Strafanstalt Liestal	82	13	95	81	15	2	—	—	—	4	94		
Schaffhausen, Strafanstalt Schaffhausen	55	14	67	55	14	—	—	—	—	7	39		
Appenzell A. Rh.	10	—	10	—	—	10	—	2	—	1	2		
Appenzell A. Rh., Strafanstalt Appenzell St. Gallen, Strafanstalt St. Gallen	101	39	239	191	20	—	—	—	—	27	132		
Gewandlen, Strafanstalt Sionhof (Chaux)	37	8	45	37	8	—	—	—	—	9	17		
Aargau, Strafanstalt Leuzburg	198	47	245	198	47	39	—	15	—	116	116		
Thurgau, Strafanstalt Täfel	90	26	116	88	24	8	2	1	1	14	85		
Tessin, Penitencier Lugano	44	3	47	36	3	8	—	4	—	7	50		
Vaud, Penitencier Lavaux, prisons de Chillon, chaletiers de fondement sur Brez	213	43	256	155	43	58	—	6	—	21	231		
Valais, Penitencier Sion	39	14	50	39	9	4	—	1	4	9	35		
Neuchâtel, Penitencier Neuchâtel, Môtiers	120	23	143	120	4	—	—	—	—	2	121		
Genève, Prisons de Flicke, prisons St-James	190	44	234	96	3	190	43	27	8	149			
<b>B. Zwangsarbeitsanstalten — Maisons de correction.</b>	279	54	333	1235	126	1053	114	169	30	174	233		

1800

1900

# Chronologie

## Strafrecht

1799: Einführung des von Frankreich aufgezwungenen, fortschrittlichen, aber auch umstrittenen Helvetischen Peinlichen Gesetzbuchs

1802: Evaluation des neuen Strafrechts: von der Notwendigkeit des Baus von Gefängnissen

1803: Mediationsakte: Rückgabe der legislativen Hohheit in Angelegenheiten des Strafrechts an die Kantone

1893: Vorentwurf des Strafgesetzbuches von C. Stooss. Förderung einer Bundesstrafanstalt

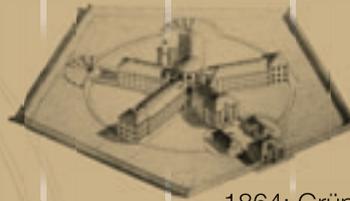
1898: Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Rechtswesens (BV 64bis)

## Freiheitsentzug

Vor 1800: Kaum Einrichtungen des Freiheitsentzugs vorhanden

1802: Die bestehenden Gefängnisse und Zuchthäuser erlauben keinen menschenwürdigen und effizienten Vollzug für die gestiegene Anzahl an Häftlingen

Ab 1846: Internationale Kongresse zur Reform des Freiheitsentzugs



1864: Gründung des Schweizerischen Gefängnisvereins

Ab 1880: Einrichtung von landwirtschaftlichen Kolonien



1825–1886: Bau von Strafanstalten, welche den neuen internationalen Trends der Gefängnisreformer entsprechen: Einzelhaft in der Nacht, Arbeit für alle und panoptische Architektur

## Statistik

1798: Justizministerium der Helvetischen Republik. Erste Gefangenschaftstabellen

1826: Versuch einer Gesamtdarstellung im Bereich Rechtsstatistik durch Stefano Franscini

1865: Gesamtschweizerische Statistik des Freiheitsentzugs. Erster Versuch 1869 publiziert

1893: 6700 Haftplätze für 3,2 Mio. Einwohner (Ergebnis des ersten Inventares der Einrichtungen des Freiheitsentzugs)

1889: Bundesratsbeschluss zur Einführung einer Statistik des Freiheitsentzugs

1904: Einrichtung des Centralstrafenregisters

3 Mio.

St. Gallen.

Verurtheilte	1824.	1825.	1826.	Verurtheilte
Zum Tode	0	1	1	Unter den 21
Zu Ketten	9	4	6	hier überlebte
Zum Zuchthause	14	8	13	14 nach 10
Zum Geiradesen	3	3	4	ausgenommen
Zu Prügeln	4	5	3	Doppelstrafe,
Zum Pranger	12	9	5	die Zeit be-
Zur Schandfeste	10	9	5	tritten ge-
Zur Infamie	6	10	6	schont, als in
Zur Landesverweisung	1	1	12	ist war.
Zu Geldstrafe	1			d) Hier die
Zu unbeschränkter Auf-				strafe gegen
sicht				den 27 Mann
Zur Brandmarkung				über, als 2
				leben; außer 2
				arbeiten von
				an die ersten
				Verurtheilten
				1 als verurtheilt
				erklärt, 1 a
				quidig.
				e) Hier 2
				und 2000
				20 bestrafte, an
				geh an 2000
				verurtheilt,
				ausgeschieden.
				f) Hier 11
				weibliche 11.
				g) Hier 17.
				weibliche 17.
				h) Der St.
				bare im Jahr
				124 Verurtheilte
				27 männliche, 1

1950

2000

1937: Annahme des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

1939: Volksabstimmung

1942: Einführung des StGB

1974: Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention

2002: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches

2004: Abstimmung zur Volksinitiative zur Einführung einer lebenslänglichen Verwahrung

2007: Das revidierte StGB tritt am 1. Januar in Kraft

1950: Neue Vollzugsformen; Menschenrechte und Vollzug

Seit 1990: Modernisierungsphase II und Umbau des Systems der Bezirksgefängnisse

1959: 2 von heute 3 Strafvollzugskonkordate entstehen

Seit 1995: Zwangsmassnahmen an Ausländern. Auf Kosten des Bundes: Bau von Ausschaffungsgefängnissen (BS, ZH) oder Umbau bestehender Einrichtungen zu diesem Zweck (BE, LU, GE, VS u.a.)

1960–1980: Modernisierungsphase I der Einrichtungen



Bevölkerungsentwicklung

7 Mio.

1946: Einstellung der Statistik des Freiheitsentzugs. Aufnahme der Urteilsstatistik

1984: Aufnahme der personenbezogenen Urteilsstatistik

2007: 6700 Haftplätze für 7,5 Mio. Einwohner. Davon am Stichtag 87% belegt durch:



1990: Erste Rückfallraten

1994: Neuer Anstaltenkatalog

2001-2005: Neue Gesamtdarstellung zu Freiheitsentzug und Vollzug von Strafen im Statistikportal

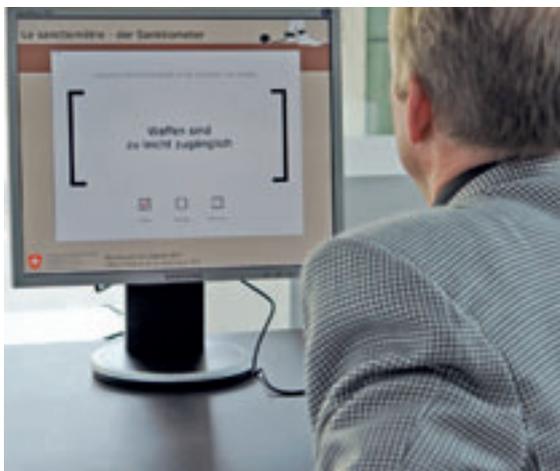
2009: Gesamtdarstellung zum Rückfall im Statistikportal

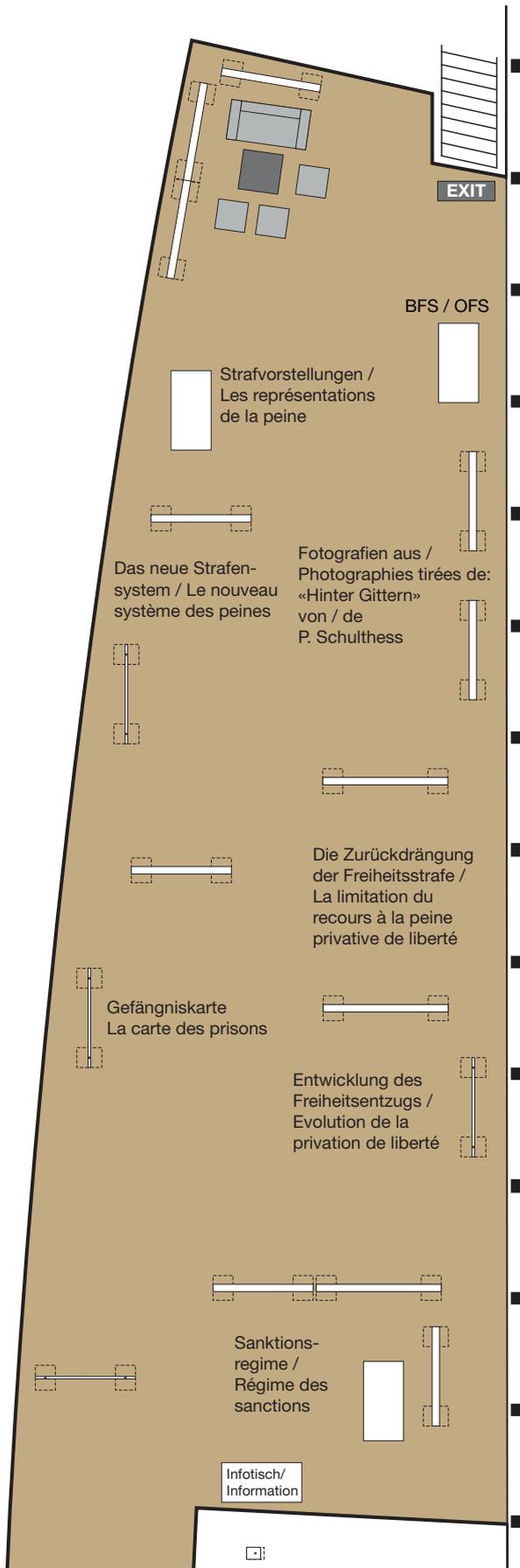
# Die Ausstellung

Obwohl Kriminalfälle immer wieder einen hohen Stellenwert in Medien, Politik und Öffentlichkeit einnehmen, bleiben Prinzipien, Inhalt und Funktionsweise des Strafrechts wenig bekannt. Auch zeigt sich immer wieder, dass Bürgerinnen und Bürger wie verschiedenste Fachkreise mit der Erstellung und Interpretation von Kriminalstatistiken wenig vertraut sind.

Die Ausstellung «Überwachen statt einsperren», die vom 30. Mai bis 30. September 2007 im Bundesamt für Statistik in Neuchâtel stattfand, zielte darauf ab, zur Kenntnis des Strafrechts beizutragen, das Verständnis von Kriminalstatistik zu verbessern und die Geschichtlichkeit von Strafen verständlich zu machen.

Konkreter Anlass war die Einführung des revidierten Sanktionenrechts gemäss Strafgesetzbuch auf den 1. Januar 2007. Im Ausstellungsraum des Bundesamtes für Statistik wurden der Wandel des Strafrechts und die Entwicklung von Aussprache und Vollzug der Freiheitsstrafe mittels Kriminalstatistiken dargestellt und vielfältig illustriert.





Die Ausstellung enthielt 12 Plakatwände mit jeweils Beschreibungen zu den Themenbereichen Freiheitsstrafe, Einrichtungen des Freiheitsentzugs und Kriminalstatistik. Auf einem Computer konnte interaktiv die Gefängniskarte der Schweiz, welche Informationen zu den Einrichtungen des Freiheitsentzugs seit 1800 enthält, abgefragt werden. Auf zwei weiteren Computern stand ein Sanktiometer bereit, der es einem erlaubt, die eigenen Vorstellungen der angemessenen Strafe einzuordnen. Neben früheren Publikationen aus der Kriminalstatistik und Photographien von Zellen aus heutigen Gefängnissen von Peter Schulthess wurde auch ein Exemplar der elektronischen Fussfessel ausgestellt. Schliesslich wurden zwei von Peter Schulthess zusammengestellte Diaporamen gezeigt, die eine zur Geschichte des Freiheitsentzugs und die andere zur heutigen Situation des schweizerischen Gefängniswesens.

Als Begleitprogramm wurden vier Vorträge zum Thema Wandel von Justiz, Gefängnis und Gesellschaft in Neuchâtel vom 19. ins 21. Jahrhundert organisiert, wobei mit Ausnahme der ersten, jeweils neben einem Mitarbeitenden des Bundesamtes auch ein Vertreter von Polizei, Justiz und Vollzug des Kantons Neuenburg die vorgelegten Ergebnisse kommentierte. Zudem wurden viele Führungen durchgeführt.



# Bibliografie

## Publikationen des BFS und weitere Links

### **Gefängniswesen – Prisons**

in Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Ausgaben 1890–1941, Bern;  
unter: [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

### **Freiheitsentzug und Untersuchungshaft**

Privation de liberté et détention préventive, seit 1998, BFS aktuell, Bern, Neuchâtel, seit 2000 im Statistikportal

### **Strafvollzugsstatistik 1995 und 1997**

Statistique pénitentiaire, Bundesamt für Statistik, Bern, seit 2000 im Statistikportal

### **Rückfall nach Strafvollzug**

Rückfallraten; Incarcération et récidive. Taux de récidive. Bundesamt für Statistik, Bern, 1997, seit 2008 im Statistikportal

### **Strafgesetzbuch**, code pénal suisse.

Bern, Bundeskanzlei,  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch) SR 311.0

### **Germann, Georg:** Gefängnisse.

Architektur. In: Historisches Lexikon der Schweiz, [www.hls-dhs-dss.ch](http://www.hls-dhs-dss.ch)

### **Gschwend, Lukas:** Gefängnisse. Institu-

tion. In: Historisches Lexikon der Schweiz, [www.hls-dhs-dss.ch](http://www.hls-dhs-dss.ch)

**Bauhofer, S.** Kriminalstatistik in der Schweiz, in: Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Wiesbaden, Kriminologische Zentralstelle, 1992.

**Besozzi, C.** Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege. Die Situation in der Schweiz, in: J.-M. Jehle, Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Wiesbaden, Krim. Zentralstelle, 1990.

**Busset, T.** Les statisticiens et les débuts de la statistique des condamnations pénales en Suisse, in: Fink, D. Stand und Perspektiven der Kriminalstatistik - De l'usage des statistiques de la criminalité. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 1998.

**Fink, D.** Stand und Perspektiven der Kriminalstatistik, in: Schweiz. Zeitschrift für Kriminologie. Bern, Stämpfli Verlag, 2005.

**Fink, D.** Kriminologische Forschung im schweizerischen Bundesamt für Statistik, in: Höfer, S., G. Spiess, (Hsg.) Neuere Kriminologische Forschung im Südwesten, MPI Strafrecht Freiburg i.B. Kolloquiumsberichte, 2006.

**Gschwend L.** Carl Stooss (1849-1934) – Originell-kreativer Kodifikator und geschickter Kompilator des schweizerischen Strafrechts – Reflexionen zu seinem 60. Todestag. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1994, Nr. 112.

**Heinz, W.** Konstanzer Inventar Sanktionsforschung;  
[www.uni-konstanz.de/r/f/kis.html](http://www.uni-konstanz.de/r/f/kis.html)

**Kaenel, P.** Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung von Kriminalpolitik und Straftheorien. Bern, Stämpfli, 1981.

**Killias, M.** Précis de criminologie. Bern, Stämpfli, 2001.

**Languin, N. Kellerhals, J., Robert, C.N.** L'art de punir: les représentations sociales d'une «juste» peine. Genf, Zürich und Basel, Schulthess, 2006.

**Lascoumes, P., Poncela, P., Lenoël, P.** Au nom de l'ordre: une histoire politique du Code pénal. Paris, Hachette, 1989.

**Lenz, A.** Kriminalstatistik und Kriminalpolitik im Hinblick auf die Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.1901.

**Meli, A.** Kriminal- und Gefängnisstatistik, in: Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern, Verlag Benteli, 1939.

**Niggli, M. A., Wiprächtiger, H.** Basler Kommentar I und II Strafgesetzbuch, Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2003.

**Peinliches Gesetzbuch der Helvetischen Republik**, angenommen am 4. Mai 1799, Kopie im Statistikportal.

**Pfenninger, H.** Das Strafrecht der Schweiz. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890.

**Pfenninger, H. F.** Schweizerische Kriminalstatistik, in: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht. Bern, Stämpfli & Cie, 1901.

**Pieth, M.** Bedingte Freiheit, Disziplinierung zwischen Gnade und Kontrolle. Basel und Frankfurt, Helbing & Lichtenhahn, 2001.

**Stooss, C.** Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Basel und Genf, Verlag Georg, 1893.

**Stooss, C.** Die Strafgesetze der Schweiz. Basel, 1890.



Eine renovierte, bezugsbereite Zelle der interkantonalen Strafanstalt Bostadel (vgl. Seite 25)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Département fédéral de l'intérieur DFI  
**Bundesamt für Statistik BFS**  
**Office fédéral de la statistique OFS**